5

Zur Lehre

von den

Kirchen= und Schullasten

im

Königreich Hannover.

Ein Beitrag

ausgearbeitet mit Benutzung von Acten des Königlich Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten.

vom

Regierungsrath Brüel zu Hannover.

Hannover.

Carl Rümpler

1855.

Druck von Fr. Culemann in Hannover.

In der Lehre von den Kirchen= und Schullasten ist eine der praktisch wichtigsten Fragen die Frage nach der persönlichen oder dinglichen Natur dieser Lasten. Nach der Behandlung, welche dieselbe neuerlich in der Wissenschaft und damit übereinstimmend in der Praxis unseres Landes gefunden hat, konnte man fast geneigt sein, ihre Beantwortung dem obersten Grundsatze nach bei uns für festgestellt zu halten. Einige Vorgänge der jüngsten Zeit haben sie indes in neuen Streit gezogen.

Dieser begann im vergangenen Jahre bei der ständischen Verhandlung einer Beschwerde wegen Nicht=Heranziehung des Besitzers der Insel Kahle=Sand zu Kirchen= und Schullasten, eines Falles, welcher in mehrfacher Beziehung einer unbefangenen, den reinen Standpunkt des Rechts festhaltenden Prüfung ungünstig war; er ist jetzt in literarischer Erörterung weitergeführt durch einen Aufsatz im Magazine für hannov. Recht (Bd. V. Nr. 1.), dessen Verfasser, der Ober=Appellationsrath Wachsmuth, durch seine frühere Stellung als Kirchen=Anwalt, mit diesem Gebiete des Rechts besonders vertraut zu werden, Gelegenheit gehabt hat.

Der Grundsatz,

> daß wie nach gemeinem Kirchenrecht, so auch in unserm Lande und namentlich in dessen ältesten Provinzen, Kirchen= und Schullasten der juristischen Regel zufolge persönliche, nicht dingliche Natur haben und daß also nur, wo besondere, nöthigenfalls zu erweisende Momente, für eine Gegend den dinglichen Charakter der fraglichen Lasten bezeugen, dieser als vorhanden anzunehmen ist,

wird danach bestritten. Es gilt, seine Richtigkeit von neuem aufzuweisen und dies zu versuchen, ist der Hauptzweck der gegenwärtigen Arbeit.

Die Erörterung ist zunächst rein eine Frage des Rechts. Eine solche gewinnt schwerlich durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit, wie sie der Staatsmann und Gesetzgeber zu nehmen hat. Die gegenwärtige Darlegung wird daher besser dem Vorbilde des Aufsatzes im „Magazine" darin nicht nachfolgen, daß sie durch ein Voranstellen von Erwägungen der Zweckmäßigkeit die Lauterkeit des juristischen Urtheils gefährdet oder durch Einmischen solcher Erwägungen in die Rechtserörterung den klaren juristischen Blick trübt, sollte sie auch Gefahr laufen, dadurch den Vorwurf auf sich zu ziehen, daß sie „aus einer von oben herein gebildeten Theorie auf gegebene Verhältnisse hinarbeite."

Erst nachdem die Frage, was bestehenden Rechtens sei, ihre Erledigung gefunden haben wird, soll am Schluß noch einiges über die angeblichen politischen Bedenken gegen das bestehende Recht und über die behauptete Nothwendigkeit oder Rathsamkeit einer Aenderung dieses bestehenden Rechtes hinzugefügt werden.

§. 1.

Vor allem wird es darauf ankommen, die Hauptbegriffe und die zu deren Bezeichnung dienenden Ausdrücke klar zu stellen.

Der Gegensatz, der zur Entscheidung gebracht werden soll, ist als der der dinglichen oder persönlichen Natur der Kirchen= und Schullasten bezeichnet.

Dieser Gegensatz kann überhaupt nur in Frage kommen bei den Lasten, welche mit Rücksicht auf den Grundbesitz aufgelegt werden. Wenn und soweit Lasten ohne Rücksicht auf den Grundbesitz auferlegt werden, mithin bei allen Leistungen, welche Unangesessenen obliegen, ist die persönliche Natur außer Zweifel.

Es soll ferner, was hier über persönliche oder dingliche Natur verhandelt wird, nicht etwa die Streitfrage berühren, wie fern die Reallasten zu den dinglichen oder obligatorischen Rechten gehören, welchen letzteren sie, wenigstens die privatrecht=

lichen, gerade neuerlich in einem verbreiteten Lehrbuche*) vollständig beigezählt werden.

Vielmehr ist die Frage lediglich die, ob die mit Rücksicht auf den Grundbesitz aufzulegenden Kirchen- und Schullasten von jedem Besitzer eines gewissen Grundstücks als solchem und ohne Rücksicht auf die sonstige Stellung seiner Person mit Recht zu fordern sind oder ob sie nur von denjenigen Grundbesitzern übernommen zu werden brauchen, welche in einem bestimmten, sie verpflichtenden persönlichen Verhältnisse stehen. Das persönliche Verhältniß aber, um welches es dabei sich handelt, ist das eines Mitgliedes der Kirchengemeinde (Parochianen, Eingepfarrten) bezw. eines Mitgliedes der Schulgemeinde oder — um die Ausdrücke des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 zu gebrauchen — des Schulverbandes (Schul-Interessenten). — Ersteren Falls liegt der Grund der Verpflichtung in dem Grundbesitze und in diesem allein; andern Falls liegt er allein oder mindestens zunächst in der Stellung der Person zur Gemeinde, während der Grundbesitz nur das Maß der Verpflichtung normiert oder etwa höchstens außerdem auch als ein accessorischer Grund der Verpflichtung aufgefaßt werden darf.

Mit diesem Gegensatze einer bloßen Vertheilung nach dem Grundbesitze und einer Verpflichtung der Grundbesitzer als solcher hat der andere Gegensatz einer rein privatrechtlichen (contraktlichen) und öffentlich-rechtlichen Feststellung der Art der Lastenaufbringung nichts zu thun. Es könnte als überflüssig erscheinen, dies ausdrücklich hervorzuheben, wenn nicht Wachsmuth (l. c. S. 13 oben) beide Gegensätze in eine Verbindung brächte, nach welcher es scheint, als ob eine bloße Vertheilung nach Grundbesitz das Charakteristische an sich trüge, daß sie nur im Wege contraktlicher Uebereinkunft und mithin nur bindend für die Beschließenden selbst und deren Universalsuccessoren festgestellt werden könnte. Eine solche Annahme entbehrt indes jeglichen Grundes. Eine Aufbringung der Last durch die Parochianen nach dem Maße ihres Grundbesitzes kann zweifellos auf einer Ordnung öffentlich-rechtlichen Charakters beruhen, und zwar sowohl auf Gesetz oder Gewohnheitsrecht, als auch,

*) Gerber, System des deutschen Privatrechts Th. II. §. 168.

so viel die Feststellung des Vertheilungsmaßstabs betrifft, auf Autonomie, nämlich genehmigtem Kirchenvorstandsbeschlusse (§. 19. Nr. 6. des Kirchenvorstandsgesetzes vom 14. Oct. 1848). Selbst im letzteren Falle werden, wie im Falle einer dinglichen Natur der Last, alle gebunden, die in das Verhältniß, welches die Verpflichtung bedingen soll, eintreten, keineswegs bloß die Beschließenden und deren Universalnachfolger, und der Unterschied liegt nur in der Verschiedenheit dieses Verhältnisses, welches nämlich bei der bloßen Vertheilung nach Grundbesitz das des grundbesitzenden Parochianen, bei dinglicher Natur der Last das des Grundbesitzers an und für sich ist.

Absichtlich ist die zur Erörterung zu bringende Frage so gestellt, daß sie von der Uebernahme erst „aufzulegender" Lasten handelt. Denn dies ist, wie §. 3 näher zeigen wird, die Frage, die hauptsächlich interessiert. Die Frage nach der Abführung schon vollständig vertheilter Lasten fällt mit jener nicht schlechthin zusammen und kann recht wohl eine von jener verschiedene Beantwortung erfahren. Im Verlaufe der späteren Erörterung wird dies weiter hervortreten.

Der besonderen Berücksichtigung und Erläuterung endlich bedarf hier noch der Ausdruck »onus mixtum,« welcher, in dieser Materie zwischen die Bezeichnungen von »onus personale« und »onus reale« eingeschoben, nicht wenig dazu beigetragen zu haben scheint, die Unklarheit der Begriffe zu befördern und zu verdecken.

Der Ausdruck könnte das bezeichnen sollen, worauf eben hingedeutet ist, nämlich eine mögliche Verschiedenheit der Natur der Last vor und nach der wirklichen Auflegung. In diesem Sinne scheint er aber nirgends gebraucht zu sein.

Er könnte ferner das sagen sollen, daß ein doppelter, selbständiger Verpflichtungsgrund, nämlich persönliche Stellung sowohl, als Grundbesitz im Bezirke, für die Kirchen- und Schullasten anzunehmen sei, ähnlich wie für Staatssteuern und Lasten der bürgerlichen Gemeinden, bei welchen letzteren der Satz*) gilt:

„Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher „gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den

---

*) Verf.-Gesetz vom 5. Sept. 1848 §. 13.

„öffentlichen Verhältnissen entspringenden Lasten verhältnißmäßig „beitragen.“

Zum Theil scheint Schlegel in seinem hannoverschen Kirchenrecht (Bd. IV, 110) den Ausdruck in diesem Sinne zu gebrauchen *).

Wer die Last in dieser Bedeutung onus mixtum nennt, der hält übrigens nicht eigentlich eine Mitte in der Streitfrage, die hier beantwortet werden soll; sondern steht ganz auf der Seite derjenigen, welche eine dingliche Natur der Last annehmen. Denn, daß die dingliche Natur überhaupt nur in soweit, als die Last mit Rücksicht auf den Grundbesitz auferlegt wird, behauptet werden kann und soll, ist schon im Eingange dieses Paragraphen bemerkt.

Die gewöhnliche Bedeutung, in welcher der Ausdruck »onus mixtum« gebraucht wird, ist aber eine andere und zwar eine solche, wonach diejenigen, welche die Kirchen= und Schullast ein onus mixtum nennen, vollständig zu den Vertheidigern der Ansicht von der persönlichen Natur der Last gehören. Zu diesen rechnet sie auch Wachsmuth (l. c. S. 11); „denn sie behaupten,“ wie er sagt, „die kirchliche Baulast treffe später „nicht jeden Besitzer der Sache, sondern nur den, bei welchem „auch jenes persönliche Verhältniß begründet ist, welches den „Vorbesitzer verpflichte.**)“ Der Ausdruck »onus mixtum« soll

*) Die Bedeutung seiner betreffenden Worte wird §. 8 näher erörtert.

**) Unverständlich und vielleicht nur durch einen Druckfehler („Besitzes“ statt Besitzers“) zu erklären ist die diesem bei Wachsmuth vorhergehende Aeußerung, daß nach der Meinung der fraglichen Rechtslehrer das die Verpflichtung begründende Verhältniß „der Parochialnexus des Besitzes“ sei. Nicht minder schwierig ist eine Ermittelung des Sinnes der hierauf folgenden Worte:

„Das römische Recht kennt Fälle, in denen eine dingliche Klage „auf einer obligatio beruhet; ist dieses der Fall, so findet eine dingliche „Klage gegen jeden Besitzer der Sache statt, wenn er auch jener obli- „gatio ganz fremd ist.“

Sind hier etwa die s. g. actiones in rem scriptae gemeint? Unmöglich; denn ihre Natur als actiones in personam wird doch schwerlich noch bestritten werden sollen (v. Savigny, System V, 25; Puchta, Pan-

in diesem Sinne nur das bezeichnen, daß die Last nicht nach Köpfen zu gleichen Theilen auferlegt, sondern mit Rücksicht auf das Vermögen und vornehmlich auf das Grundvermögen ungleich auf die Einzelnen vertheilt wird. Dabei wird aber zugleich ausdrücklich anerkannt, daß für die Frage, ob jemand beitragspflichtig sei, zunächst auf sein persönliches Verhältniß als eingepfarrtes wirkliches Mitglied der Gemeinde zu sehen sei. In diesem Sinne gebrauchen den Ausdruck u. A.:

Runde in den „Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände" I, S. 211;

die diesen citierenden Bülow und Hagemann in den „praktischen Erörterungen" IV Nro. 19;

Permaneder in dem Werke „die kirchliche Baulast" §. 24;

Gründler in seiner Abhandlung über Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten für Cultusgebäude S. 66 u. 67 und einige ältere bei diesem angeführte Schriftsteller;

auch nach einer Seite hin Schlegel im „hannoverschen Kirchenrecht" IV, 110.

In demselben, als dem üblichsten Sinne, wird man demnach den Ausdruck auch da zu nehmen haben, wo er ohne nähere Bezeichnung seiner Bedeutung gebraucht ist.

§. 2.

Wenn, wie im §. 1 angegeben, bei der Annahme einer persönlichen Natur der Kirchen- und Schullasten die Mitgliedschaft in der Kirchen- oder Schulgemeinde den Grund der Verpflichtung zur Uebernahme der Last bildet, so muß es von Wichtigkeit sein, zu prüfen, wer Mitglied einer Kirchengemeinde und — was analog zu entscheiden ist — Mitglied einer Schulgemeinde ist.

Hiebei wird es zuvörderst kaum der Erinnerung bedürfen, daß der ganze Begriff eines Kirchengemeindegliedes, wie der des

---

dektenvorlesungen I. §. 83). Oder Fälle der dinglichen Rechte, die durch Vertrag entstanden sind (Servitut, Hypothek)? Aber Vertrag und Obligation sind doch nicht gleichbedeutend (v. Savigny System III, 310). Und wie ist es überhaupt denkbar, daß eine dingliche Klage auf einer Obligation beruht, wenn gerade das eine actio zur actio in personam macht, daß sie zum Schutz einer Obligation dient (v. Savigny System V, 14.)?

Mitgliedes einer Glaubensgemeinschaft überhaupt, nur auf natürliche, nicht auf juristische Personen paßt.

Weiter dann ist es zunächst das Domicil nach dem Begriffe des gemeinen Rechts, welches über die Frage, wer zu den Parochianen gehöre, entscheidet *). Ex domicilio quis fit parochianus **).

Dies Domicil, juristisches Domicil genannt zur Unterscheidung vom Wohnrecht, welches ein unglücklicher, die Begriffe verwirrender Sprachgebrauch gern als „polizeiliches Domicil" bezeichnet, ist bekanntlich da begründet, wo jemand mit der Absicht des bleibenden Aufenthalts wirklich wohnt ***) Es ist dies der Ort, wo er thatsächlich, und deshalb naturgemäß auch rechtlich, den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat.

Der bloße Besitz von Grund und Boden, selbst eines Hauses, begründet an sich für den Eigenthümer kein Domicil am Ort der belegenen Sache †).

Anlangend aber näher noch das Verhältniß des (juristischen) Domicils zum (polizeilichen) Wohnrecht, so wird durch letzteres selbstverständlich nicht selten mittelbar und thatsächlich das Domicil bestimmt; ein unmittelbar und rechtlich bedeutendes Moment indes bildet das Wohnrecht für das Domicil, und so auch für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, nicht. — Denn einer Seits ist jemand keineswegs da, wo er wohnberechtigt ist, auch immer domiciliiert; schon deshalb nicht, weil nur dies, nicht jenes wirkliches Wohnen am betreffenden Orte erfordert. Andrer Seits kann jemand recht wohl an einem Orte sein Domicil haben, an welchem er nicht wohnberechtigt ist. Für zweifelhaft könnte dies nur etwa deshalb gehalten werden, weil es scheinen möchte, als sei die für das Domicil erforderliche Absicht eines

*) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts (4te Aufl.) §. 129.

**) Böhmer, jus paroch. Sect. III. cap. 2. §. 4 sq.

***) Böhmer l. c. §. 9. Siculi vero porro ad domicilium constituendum duo requiruntur: 1. actualis habitatio et 2. animus perpetuo ibi remanendi, atque duo ita conjunctim desiderantur, ut nec sola animi contestatio, nec sola habitatio domicilium constituat; ita quoque exinde parochianum constitui, communiter arbitrantur.

†) L. 17 §. 13. D. ad municip. (L, 1.): Sola domus possessio, quae in aliena civitate comparatur, domicilium non facit.

bleibenden Aufenthalts unmöglich, wo die Erlaubniß zum Wohnen nur prekären Charakter hat. Allein, wenn freilich auch ein bleibender Aufenthalt da, wo die Befugniß dazu auf Rechtsordnung beruht, größere Garantie für sich hat, so ist doch auch ohne Wohnrecht der dauernde Aufenthalt an einem Orte auf Grund fortlaufender Gestattung der Gemeinden und Behörden möglich und selbst nicht ungewöhnlich. Es kann daher in der Erwartung einer dauernden Gestattung ein solcher Ort zum Domicile füglich erwählt werden.

An dieser Unabhängigkeit der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde vom (polizeichen) Wohnrecht hat namentlich auch das Kirchenvorstandsgesetz vom 14. Oct. 1848 nichts geändert.

Dasselbe beschränkt nämlich zwar im §. 9*) das Wahlrecht für den Kirchenvorstand auf diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche in deren Bezirke Wohnrecht haben, ändert aber damit an den Voraussetzungen, an welche die Eigenschaft eines Mitgliedes der Kirchengemeinde geknüpft ist, nichts. Im Gegentheil es rechtfertigt den Schluß, daß das Wohnrecht keine Bedingung für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde sei, da sonst der Satz im Gesetze „welche in deren Bezirke Wohnrecht haben" als Zusatz zu den Worten „Mitglieder der Kirchengemeinde" überflüssig sein würde.

Noch kürzlich haben die vorstehenden Grundsätze in einer Entscheidung des Königl. Ministeriums der geistl. und Unterrichts-Angel. Anerkennung gefunden. In Winsen a. d. Luhe wollte man nach dem Vorbilde desjenigen, was §. 14. der neuen Städteordnung**) vorschreibt, Fremde nach sechsmonatigem Aufenthalte auch zu Kirchen- und Schullasten heranziehen. Das Ministerium rescribierte unterm 2. März 1855, daß dies unzulässig sei, so weit unter Fremden Personen verstanden würden, welche, weil sie im Bezirke der Kirchen- und Schulgemeinde ihr juristisches Domicil nicht hätten, nicht Mitglieder dieser Gemeinde seien;

---

*) „Wahlberechtigt sind alle volljährigen männlichen Mitglieder der „Kirchengemeinde, welche in deren Bezirke Wohnrecht haben."

**) „Fremde können nach sechsmonatlichem Aufenthalte im Stadt-„gebiete, gleich den wohnberechtigten Bewohnern, zu den persönlichen Ge-„meindelasten herangezogen werden."

dagegen stehe nichts im Wege auch diejenigen heranzuziehen, welche zwar juristisches Domicil in Winsen hätten, dennoch aber im Sinne der Städteordnung unter den Fremden, jedoch nur weil ihnen ein Wohnrecht für Winsen fehle, mitbegriffen würden.

Für die Eigenschaft eines Parochianen ist also zunächst Domicil in der Kirchengemeinde erforderlich; dies allein reicht aber nicht aus, jene Eigenschaft zu begründen. Um Mitglied einer örtlichen Kirchengemeinde, einer Parochie, zu sein, muß man auch ein Glied der ganzen Kirche sein, von welcher die Parochie nur einen Theil bildet; also man muß Glaubensgenosse sein *).

Der heutigen Auffassung erscheint dies als etwas selbstverständliches. Die gegenwärtige Anschauung aber ist nicht die aller Zeiten gewesen und so bedarf jener Satz der Beschränkung für die Zeit seit der Reformation und namentlich seit dem westphälischen Frieden bis noch in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein.

Zwar ist auch schon in dieser älteren Zeit die Ansicht verfochten:

dissentientes in religione parochiani non sunt, ne quidem quoad onera **).

Aber Böhmer selbst, welcher diese Ansicht vertheidigt, muß zugeben, daß, was grundsätzlich das Richtige sei, nicht allenthalben Geltung erlangt habe, vielmehr vieler Orten die Bekenner einer fremden Confession zur Zahlung selbst von Stolgebühren den Parochianen gleich verpflichtet gehalten würden ***); eine Auffassung, welche auch in Ausdrücken wie: „Eingepfarrte, welcher Religion sie auch seien" †), »parochiani diversae religionis« u. s. w. sich ausspricht. Wie geläufig Ausdrücke dieser

---

*) Richter, Lehrb. des Kirchenrechts §. 129.

**) Böhmer, jus paroch. Sect. III. c. 2 §. 15.

***) Böhmer l. c. Sect. VII c. 2. §. 13.

†) So z. B. in den Actenstücken, welche bei Fachtmann, kirchenrechtl. Mittheilungen über das Fürstenth. Osnabrück S. 52 in der Note abgedruckt sind.

Art jener Zeit gewesen sein müssen, kann sich kaum klarer bekunden als darin, daß derselbe Rechtslehrer, welcher reflectierend die in ihnen sich aussprechende Auffassung verwirft, unbefangen des letztern Ausdrucks sich bedient.

In der That scheint denn, auch namentlich in unserem Lande, der Satz, daß die einer fremden Confession Angehörenden, so weit es ihren Nachtheil und der Parochie Vortheil betrifft, als Parochianen zu behandeln, insbesondere zu allen den Parochianen obliegenden Leistungen mit verpflichtet seien, in vorwiegender Geltung gestanden zu haben *).

Wie man schon früher die innerhalb christlicher Parochieen wohnenden Juden für schuldig erachtet hatte, der Kirche und ihren Dienern alle kirchlichen Leistungen gleich Christen, da eigentlich solche ihre, der Juden, Wohnungen einnehmen sollten, abzuführen **), so ging man in ähnlicher Weise weiter in Betreff der Christen anderer Confession.

Die Gleichstellung der drei christlichen Confessionen, welche der westphälische Friede anordnete, war eine Gleichstellung nur im großen und ganzen, nicht aber eine Gleichstellung für jeden einzelnen Bezirk. In der Mehrzahl der einzelnen (Parochial-) Bezirke blieb die eine oder die andere Confession ausschließlich zur öffentlichen Religionsübung, mithin auch allein zur Parochialeinrichtung berechtigt. Diese Confession nahm hier die Stellung einer herrschenden Kirchengemeinschaft ein, die andern waren nur geduldete. An dies Verhältniß anschließend und gestützt zugleich vornehmlich auf einzelne specielle Bestimmungen des westphälischen Friedens, nämlich: Art. V §. 31, wonach der, der Religionsübung vom Jahr 1624 verheißene Schutz, auf alle »reditus et accessiones« sich erstrecken soll, und Art. V §. 35, in welchem

---

*) Für den Bezirk des Consistoriums zu Hannover findet sich dies u. A. in einem Berichte desselben vom 13. Januar 1829, welcher nach vorgängiger umfassender Erkundigung erstattet ist, bezeugt. Im Fürstenthum Hildesheim gelangte nach längern Streitigkeiten die Sache durch den Religionsreceß vom 11. Juli 1711 (Hildesheim'sche Landesordnungen I, 530) im Sinne einer Anerkennung des Pfarrzwangs zum Abschluß. — Wegen der näheren Gestaltung im Fürstenthum Osnabrück s. Fachtmann l. c. S. 8 u. 9.

**) Böhmer l. c. Sect. III c. 2. §. 16.

den Verstorbenen andern Glaubens mit der Gewährung des Begräbnisses die Pflicht zur Leistung der »jura parochialis ecclesiae pro demortuis pendi solita« auferlegt wird — verschafte der Satz sich Geltung, daß Andersgläubige, sofern es sich um Verpflichtung zu kirchlichen Leistungen handelt, der Ortsparochie zugerechnet werden (»ad parochiam pertineant«) *).

Das Parochial- oder Pfarrrecht (jus parochiale) nahm hier in eminenter Weise den Charakter eines Pfarrzwangs an.

Die neuere Zeit indes hat dies nicht ungeändert gelassen.

Die Bundesacte bestimmte im Art. 16:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann „in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen „Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte „begründen".

Ob diese Bestimmung mit dem dargelegten Systeme einer ausschließlichen Herrschaft der einen oder andern Kirche in dem einzelnen Bezirk und dem daraus abfließenden Pfarrzwange unvereinbar ist, mag an und für sich wohl zweifelhaft sein. Unsere Regierung aber entschied nach eingehender Erwägung der Sache in der authentischen Declaration vom 28. Sept. 1824 **) für die Unvereinbarkeit.

Durch diese Declaration ist nunmehr die ganze dargelegte Auffassung, welche zu einer Behandlung der Andersgläubigen als Parochianen führt, mit allen ihren Folgen beseitigt. Leistungen, welche den Grundbesitzern des Bezirks als solchen obliegen und deshalb ohne Rücksicht darauf, ob der Pflichtige der Parochie als Mitglied angehört oder nicht, zu übernehmen sind, bleiben freilich unberührt; dagegen fällt für Andersgläubige die Verflichtung zu allen solchen Leistungen an die Geistlichkeit, an Kirche, Schule ꝛc. hinweg, zu welchen sie bisher aus dem Grunde verpflichtet waren, weil sie als Parochianen einer Parochie, in deren Glaubensgemeinschaft sie nicht stehen, behandelt wurden. Hiemit erst ist denn der Satz, daß nur Glaubensgenossen zu den Parochianen zu rechnen sind, in volle Kraft getreten.

---

*) Strube's rechtl. Bedenken, herausgegeben von Spangenberg II S. 394.

**) Gesetz-Samml. von 1824; III, 287.

Doch die Auffassung der Declaration, welche zu diesem Ergebnisse gelangt, ist nicht unbestritten. Sie bedarf deshalb noch der Prüfung und Begründung.

Wachsmuth nämlich in seinem mehrerwähnten Aufsatze (S. 19) und Fachtmann in seinen „kirchenrechtlichen Mittheilungen über das Fürstenthum Osnabrück" (S. 54—56) vertheidigen beide, freilich aus verschiedenen Gründen, die Ansicht, daß die Bestimmungen der Declaration nur Bezüge der Geistlichkeit, nicht aber sonstige Kirchen- und Schullasten, insbesondere daher nicht die Baulasten, berührten, diese vielmehr ganz im früheren Maße auch fernerhin von den Andersgläubigen den Parochianen gleich zu tragen seien.

Diese Ansicht kann aber als eine berechtigte nicht anerkannt werden.

Die Bestimmungen der Declaration, so weit sie hier interessieren, lauten:

„1. Die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens „genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte im Kö- „nigreiche und ist in Gemäßheit jenes Artikels" (sc. 16 der Bundesacte) „der Begriff von herrschender und bloß ge- „duldeter Kirche, so wie jede Art eines gegenseitigen Pfarr- „zwangs unter den christlichen Confessionen aufgehoben".

„2. Allen christlichen Religionsparteien steht eine unge- „hinderte und freie Religionsausübung zu, und kann jeder Geist- „liche nur von den Pfarrkindern seiner Confession die s. g. Stol- „gebühren oder andere nur den Eingepfarrten als solchen ob- „liegende oder Parochiallasten, wie z. B. Quartalopfer 2c., ver- „langen".

„Folglich"

„3. haben diejenigen Einwohner, welche sich zu einer andern „christlichen Confession bekennen, als wozu die ordentliche Paro- „chie des Orts gehört, die Stolgebühren nur an denjenigen Geist- „lichen ihrer Confession zu entrichten, dessen Parochie sie bestimmt „zugewiesen worden, oder welcher, wenn dies nicht der Fall wäre, „den Parochial-Act verrichtet hat. Nur in dem Falle können „Stolgebühren von dem Geistlichen einer andern Confession ver- „langt werden, wenn dieser um die Vornahme einer Amtshand- „lung ersucht ist, und solche wirklich vorgenommen hat."

„4. Dagegen müssen alle solche den Kirchen, Pfarren und „Schulen gebührende Leistungen, welche auf Höfen, Häusern und „sonstigen Grundstücken eines Pfarrbezirks, ohne Rücksicht auf „des Besitzers persönliche Eigenschaft als Glaubensgenosse und „Eingepfarrter haften und die mithin dingliche Lasten sind, auch „von jedem Besitzer, selbst wenn er sich zu einer andern Reli„gionspartei bekennt, als wozu die Parochie des Orts gehört, „den bisher Berechtigten nach wie vor entrichtet werden."

Was in diesen Bestimmungen scheinbar der Ansicht der Gegner das Wort redet, ist das, daß die directe und ausdrückliche Aufhebung der Leistungen, welche sub nro. 2 ausgesprochen ist, nur von Leistungen spricht, welche die Geistlichen von den Eingepfarrten zu verlangen haben (wie denn auch die Bestimmungen sub nro. 3 nur von den Stolgebühren der Geistlichen handeln). Weiß man, daß die Declaration durch einen Fall, der auf Stolgebühren und sonstige Leistungen an Geistliche sich bezog, veranlaßt ist*), so wird man es erklärlich finden, daß gerade dieser Punkt besonders breit behandelt ist. Die Bedeutung der Declaration hierauf zu beschränken, hindern jedoch die Bestimmungen derselben sub 1 und 4, deren Inhalt nicht — einer gesunden Theorie der Auslegung zuwider**) — mit Fachtmann nach jenem Falle, der den Anstoß zur Declaration gegeben hat, bemessen und begränzt werden darf.

Denn, wenn die Declaration zuerst als Hauptsatz voranstellt, daß „der Begriff von herrschender und bloß geduldeter Kirche, so wie jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwangs" aufgehoben sein soll; so beseitigt sie schon hiemit folgeweise alle Leistungen, welche von Andersgläubigen deshalb gefordert wurden, weil sie den Glaubensgenossen gleich als Parochianen behandelt wurden, da diese Behandlung, wie eben dargelegt ist, nur ein Ausfluß der Theorie von der Herrschaft der einen Kirche innerhalb des einzelnen Parochialbezirks und des damit zusammenhängenden Pfarrzwangs war.

Was Fachtmann hiegegen geltend macht, daß nämlich der Ausdruck „Pfarrzwang" in seiner regelmäßigen Bedeutung

*) Das Nähere darüber s. bei Fachtmann l. c.

**) v. Savigny System I, 221.

nur Rechte des Pfarrers begreife *), läßt die Verbindung unberücksichtigt, in welche die Declaration selbst die Begriffe von „Pfarrzwang" und „herrschender und geduldeter Kirche" bringt, so wie die Beseitigung auch der letzteren Begriffe; beachtet ferner nicht, daß, wenn man wirklich von verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks „Pfarrzwang" mit Recht sollte sprechen können, die Declaration ja „jede Art" des Pfarrzwangs aufheben will, und kann endlich an und für sich als richtig nicht zugegeben werden. Ob die Behauptung nur etwa auf unrichtige Betonung einer Verwandtschaft der Silbe „Pfarr" mit „Pfarrer" sich stützt, da doch eine Beziehung auf das ganze Institut der Parochie — „Pfarrei" — gleich nahe liegt, mag dahin gestellt bleiben. Daß aber grade in unserm Lande der Ausdruck „Pfarrzwang" in der umfassenderen Bedeutung gebräuchlich ist, mag der Sprachgebrauch des Consistoriums zu Hannover und der unseres höchsten Gerichts bezeugen **). Ersteres stützt in einem Berichte vom 13. Jan. 1829, welcher die Verhältnisse der durcheinander wohnenden Bekenner verschiedenen Glaubens betrifft, die frühere Beitragspflicht der Katholiken und Reformierten zu kirchlichen Baulasten auf die Voraussetzung eines „Pfarrzwangs". Und das höchste Gericht sagt in dem bei Fachtmann (l. c. S. 36 ff.) abgedruckten Erkenntnisse vom „Parochialzwang", mit welchem gleich darauf der Ausdruck „Pfarrzwang" synonym gebraucht wird, daß vermöge desselben „auch die der Kirchspielskirche dem Glau„bensbekenntniß nach nicht zugewandten Einwohner des Kirch„spiels in Beziehung auf Parochiallasten als wirkliche Paro„chianen betrachtet wurden und qua tales sowohl Stolgebühren „an den Kirchspielspfarrer zu entrichten, als auch zu den Col„lecten und Diensten behuf Bau und Reparatur der Kirche und „der übrigen Gebäude beizutragen verpflichtet waren".

Die Auslegung, welche so gewonnen wird, erhält ihre un-

*) Fachtmann muß folgerichtig zu dem sonderbaren Resultate kommen, daß selbst der Stolgebührenanspruch des clerus minor noch ungeändert bestehe.

**) Auch das allgemeine preuß. Landrecht geht von diesem Sprachgebrauche aus, wenn es Th. II Tit. 11 §§. 287 und 288 Exemtion „von der Parochie" und „vom Pfarrzwange" für gleichbedeutend nimmt.

widerlegliche Bestätigung durch die Bestimmungen der Declaration sub 4. — Hier nämlich wird der unveränderte Fortbestand der Leistungen, welche dingliche Natur haben, nicht bloß für Pfarren, sondern auch für Kirchen und Schulen vorbehalten. Welche Bedeutung aber sollte dies haben, wenn die vorhergehenden Bestimmungen der Declaration die Leistungen an Kirchen und Schulen überhaupt nicht berühren?

Fachtmann läßt bei seiner Erörterung diese wichtige Bestimmung ganz unberücksichtigt. Wachsmuth stellt apodiktisch den Satz hin, man habe „sicher" eine Abänderung in Betreff der wichtigen kirchlichen Baulast nicht im Sinne gehabt und glaubt dies durch die Hypothese begründen zu können, daß der Gesetzgeber von der Voraussetzung allgemeiner Dinglichkeit der Baulast ausgegangen sei.

Soll auf diesem Wege die Auslegung mit Wachsmuth dahin gelangen, die abändernde Bedeutung der Declaration auf Ansprüche der Geistlichen zu beschränken, so müßte der Passus sub 4

„alle solche den Kirchen, Pfarren und Schulen gebührende „Leistungen, welche .... dingliche Lasten sind"

in einem besondern Sinne für Pfarren, in einem andern für Schulen und Kirchen verstanden werden, nämlich dahin:

„alle solche Leistungen an Pfarren, welche ... dingliche sind" und

alle (nicht „alle solche") Leistungen an Kirchen und Schulen, weil sie alle dinglich sind.

Bedarf es eines Worts der Widerlegung gegen solche Interpretation?

Es muß aber ferner bei Betretung dieses Weges der Interpretation der Regierung eine Ansicht untergeschoben werden, die entschieden falsch ist. Denn es handelt sich ja sub 4 nicht bloß um die nach Grundbesitz vertheilten Baulasten, sondern nicht minder auch um die Baulasten, welche auch Unangesessenen obliegen und deshalb dingliche Natur gar nicht haben können, und um alle übrigen Leistungen für Kirchen und Schulen außer den Baulasten, unter denen manche ebenfalls unmöglich dingliche Natur annehmen können (z. B. die Leistungen, welche das lüneburgsche Edict

vom 6. Nov. 1735 den Häuslingen zu Gunsten der Kirchencassen auflegt).

Unter diesen Umständen würde von der aufgestellten Hypothese kein Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn sie auch weniger den Charakter einer rein willkürlichen Annahme an sich trüge, als sie es thut.

Denn sollte sie etwa dadurch wahrscheinlicher werden, daß Wachsmuth beifügt: „Eine weitergehende, auf die Leistungen „anderer Unterthanen wesentlich influierende Abänderung würde „auch nur im gesetzlichen Wege unter Mitwirkung der all„gemeinen Ständeversammlung haben geordnet werden können"?

Schwerlich! Mindestens müßte dann doch dieser Satz selbst begründet sein. Vergleicht man aber die maßgebenden Verfassungsbestimmungen des Königl. Patents vom 7. Dec. 1819, so muß gerechter Zweifel darüber entstehen, ob diese Bestimmungen bei Hinstellung jenes Satzes irgend berücksichtigt sind. Das Patent nennt als Fälle, in denen es der Mitwirkung der Stände bedürfe, die beiden: 1) der Verwilligung der behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern (nebst deren Verwaltung), 2) der Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen. Die Bewilligung von Steuern für Bedürfnisse des Staats steht hier auf keinen Fall in Frage. Ob die Declaration unter den Begriff eines „neu zu erlassenden Landesgesetzes" falle, könnte vielleicht eher gefragt werden. Die Regierung wird sie darunter nicht subsumiert haben, weil sie eben nur Declaration und noch dazu Declaration eines Bundesgesetzes ist. Wie dem aber auch sei, sie trägt mindestens bei der einen Auslegung grade so viel oder grade so wenig als bei der andern den Charakter eines „neu erlassenen Landesgesetzes" an sich und es fehlt jeder Grund, das Erforderniß ständischer Mitwirkung bei der Wachsmuth'schen Auslegung für nicht vorhanden, bei der hier verfochtenen dagegen für vorhanden anzunehmen.

Allem angeführten nach wird es kaum noch nöthig sein, zur Unterstützung der hier verfochtenen Auslegung auch den Umstand hervorzuheben, daß das auszulegende Gesetz den Charakter einer Declaration hat, und daß der Sinn, in welchem dasselbe die Bundesacte auffaßt, nothwendig zu der allgemeinen Beseiti-

gung des Pfarrzwangs (in dem weiteren Sinne dieses Worts) führt, daß mithin, wenn die Aenderungen der Declaration nicht schon für sich die weitergehende Bedeutung haben sollten, die Bundesacte selbst, im Sinne der Declaration verstanden, in solcher Weise zur Anwendung gebracht werden müßte, daß es der besonderen Anordnungen nicht weiter bedürfte.

Daß, wie Fachtmann meint, mit der im hier vertheidigten Sinne verstandenen Declaration die neuen Gesetze über Deckung des Schulgeldsausfalls im Fürstenthum Osnabrück vom 15. Juni 1848 und 16. April 1851 in Widerspruch treten würden, ist nicht richtig. Freilich sollen nach den — in mehrfacher Beziehung anomalen — Vorschriften dieser Gesetze unter Umständen auch andersgläubige Bewohner des Schulbezirks zur Deckung des Schulgeldsausfalls mit beitragen und insofern tritt ein ähnliches Ergebniß ein, als früher der Pfarrzwang zur Folge hatte. Der, von Fachtmann nicht berücksichtigte wesentliche Unterschied aber ist der, daß die Beitragspflicht nicht wie beim Pfarrzwang auf die Unterordnung einer Confession unter die andere, als die über jene herrschende, basiert ist; daß deshalb auch die Begründung eines Schulverbands der andern Confession für den Bezirk, für welchen bisher nur ein Schulverband der einen Confession bestand, unverwehrt ist und daß mit der Begründung eines solchen Schulverbandes jede Beitragsflicht der Bekenner der andern Confession für die ihnen fremde Schule aufhört.

In demselben Sinne, in welchem die Declaration hier hat verstanden werden müssen, ist dieselbe auch seit der Zeit ihrer Erlassung bis jetzt von der obersten Verwaltung aufgefaßt und angewandt; wie dies theils einzelne Entscheidungen, theils allgemeine, die beiden vornehmlich gemischten Landestheile Osnabrück und Hildesheim betreffende Verfügungen des geistlichen Ministeriums bekunden.*)

---

*) Fälle, welche das Osnabrück'sche betreffen, führt Fachtmann l. c. S. 57 an. Mit Unrecht nimmt er dabei ein anfängliches Schwanken in der Ansicht des Ministeriums um deswillen an, weil dasselbe in einem Rescripte vom 3. März 1829 noch von einer „Ausführung" in Betreff der Parochiallasten spricht, im Gegensatz der Stolgebühren, in Betreff deren das Erforderliche schon ausgeführt sei (S. 55 und 24). Denn nicht allein nach dem sonstigen Vorgehen der Regierung, sondern

Und die Verwaltung steht mit dieser ihrer Auffassung nicht vereinzelt da. Dieselbe wird u. A. getheilt von Spangenberg. In seiner Ausgabe der „rechtlichen Bedenken“ von Strube (II, S. 396) findet sich eine Abhandlung des letztern, worin die Verpflichtung Andersgläubiger, Stolgebühren und alle Parochiallasten, namentlich auch die Baulasten, den Parochianen gleich mitzutragen, nach der Theorie des Pfarrzwangs ausgeführt wird. Dieser Abhandlung hat Spangenberg am Schlusse ohne alle Beschränkung die Bemerkung hinzugefügt, daß nach der Declaration vom Jahre 1824 die Struve'sche Ansicht „nur hinsichtlich der Realconcurrenz gebilligt sei.“

Die gleiche Auffassung der Declaration spricht das höchste Gericht in seinem bei Fachtmann (l. c. S. 37) abgedruckten Erkenntnisse aus. Ja sie findet sich sogar in einem Gutachten, welches ihr jetziger Widersacher, Wachsmuth, selbst zu den Ministerialacten, betr. den Kirchenbau in Everode, im Jahre 1845 erstattet hat. Derselbe gelangt in diesem Gutachten zu dem Schlusse, daß die in Frage stehende Heranziehung Andersgläubiger zur kirchlichen Baulast nur, wenn eine Dinglichkeit der Baulast geltend gemacht werden könne, zu

---

auch nach dem übrigen Inhalte jenes Rescripts selbst ist es unzweifelhaft, daß man mit der „Ausführung“ nur die praktische Durchführung (dabei etwa Gewährung öffentlicher Zuschüsse, wie sie wegen der Stolgebühren früher bewilligt waren; neue Regelung des Beitragsfußes rc.) verstand, nicht einen erst zu gebenden gesetzlichen Ausspruch über die Beseitigung der Verpflichtung Andersgläubiger zu Parochiallasten von nicht-dinglichem Charakter. Wie konnte sonst dasselbe Rescript u. A. sagen: „Es muß „mithin, nachdem der gegenseitige Pfarrzwang aufgehoben ist, als Regel „feststehen“ (nicht: es soll erst festgestellt werden) „daß die Eingepfarrten „künftig nur zu den Baukosten der Kirchen und Schulgebäude derjenigen „Confession, zu welcher sie sich bekennen.... beizutragen schuldig sind.“? Für Hildesheim sprach das geistliche Ministerium in generellen Rescripten, die Regelung der gegenseitigen Pfarrverhältnisse betr., vom Jahre 1847 wiederholt aus, daß nach der Declaration eine Verpflichtung zu Leistungen „an die Kirchen oder geistlichen Stellen“ fremder Confession nur noch in soweit bestehe, als es sich um eigentlich dingliche Lasten handele. In gleichem Sinne waren schon vorher einzelne Entscheidungen erfolgt, so beim Bau der Kirche zu Everode, und noch im Jahre 1854 kam dieselbe Auffassung bei den Kirchenbeiträgen zu Dykhausen zur Anwendung.

begründen sei. Denn sonst stehe die Declaration vom Jahre 1824 entgegen. Da in dieser „nicht einmal gemischte Lasten „ausdrücklich erwähnt würden, so scheine den Worten nach sowohl, „als nach der unverkennbar ausgesprochenen Tendenz angenommen „werden zu müssen, daß jede Last, welche ihren Ursprung „im Parochialnexus habe, für fremde Confessionsverwandte „habe aufgehoben werden sollen."

§. 3.

Nachdem im vorigen Paragraphen ermittelt ist, durch welche Voraussetzungen die Eigenschaft eines Kirchengemeindegliedes bedingt ist, ergiebt sich ohne weiteres, welche Bedeutung es hat, ob die Kirchen= und Schullasten auf die Besitzer gewisser Grundstücke als solche, oder nur auf diejenigen Grundbesitzer, welche Mitglieder der Kirchen= oder Schulgemeinde sind, vertheilt werden müssen.

Im letztern Falle, also wenn die zu vertheilende Last persönliche Natur hat, dürfen zu derselben nur herangezogen werden:

1) natürliche Personen, nicht auch juristische Personen;

2) nur solche, die im Bezirke der Gemeinde ihr juristisches Domicil haben, nicht auch Auswärtige;

3) nur Confessionsgenossen, nicht auch Andersgläubige.

Hat sie dagegen dingliche Natur, so unterliegt sie allen diesen Beschränkungen nicht; es genügt als Verpflichtungsgrund der Besitz des betreffenden Grundstücks.

Diese, je nach der persönlichen oder dinglichen Natur der Lasten sich ergebenden Verschiedenheiten erfordern einerseits für Gegenwart und Zukunft Beachtung als inne zu haltende Regeln des Verfahrens; sie haben andrerseits für die Vergangenheit als Momente, aus denen zu ersehen ist, welche Natur der Last beigelegt worden, Bedeutung.

Was jedoch die letztere Seite betrifft, so ist grade für die praktisch wichtigste Verschiedenheit, diejenige nämlich sub 3 daran zu erinnern, daß, wo und so lange der Pfarrzwang herrschte — also bis zur Bundesacte und, sofern dieselbe vor der Declaration vom Jahre 1824 nicht im Sinne einer Aufhebung des Pfarrzwangs verstanden wurde, selbst bis zum Erlaß dieser Declaration — diese Verschiedenheit nicht bestand. — Dies klar

festzuhalten, ist bei der Erörterung der Natur der Kirchenlasten von der allergrößesten Wichtigkeit. Vom Standpunkte des heutigen Bewußtseins vergißt sich zu leicht eine Auffassung, welche die Bekenner eines fremden Glaubens als Mitglieder einer Kirchengemeinde der eigenen Confession (und umgekehrt) behandelt, und man substituiert zu gern den aus solcher Auffassung abfließenden Folgen eine der heutigen Auffassung entsprechende Grundlage. Offensichtlich hat oft nur dieser Fehler dazu beigetragen, zur Annahme einer dinglichen Natur der Kirchenlasten zu verleiten. Und doch liegt es am Tage, daß zur Erklärung einer Heranziehung Andersgläubiger, wie sie der Pfarrzwang im Gefolge hatte, die Annahme einer dinglichen Natur der Last gar nicht ausreicht. Denn diese Heranziehung beschränkt sich ja keineswegs auf Leistungen von Grundbesitzern, sondern umfaßt (so namentlich bei den Stolgebühren) Leistungen von Grundbesitzern sowohl, als von Unangesessenen, Leistungen mithin, für welche niemand einen dinglichen Character wird behaupten wollen.*)

§. 4.

Wenn die Darlegung nunmehr an ihre eigentliche Aufgabe näher herantritt, so könnte es sogleich von Wichtigkeit zu sein scheinen, das Wesen der Kirche als einer Gemeinschaft von Personen zu betonen. Der Staat fordert eine unmittelbare Beziehung wie zum Volke so zum Lande;**) dem Wesen der Kirche aber scheint eine unmittelbare Herrschaft über das Land zu widerstreiten.

Den Versuch einer hievon ausgehenden Begründung indes würde mit Recht der Vorwurf treffen, gegebene Verhältnisse nach dem Maße einer gemachten Theorie zu modeln. Denn allerdings kommt es darauf an, die Kirche nach ihrer geschicht-

*) Richtig erkannte dies auch das Consistorium zu Hannover, da es in dem schon oben erwähnten Berichte vom 13. Januar 1829 bei Darlegung des bisherigen Zustandes der Heranziehung Andersgläubiger zu allen Parochiallasten der lutherischen Parochieen den Grund nicht in der Natur der fraglichen Lasten, sondern in dem auf den westphälischen Frieden gestützten Pfarrzwange befinden zu müssen glaubte.

**) Stahl, Rechts- und Staatslehre II, S. 130 ff.

lichen Erscheinung und nicht rein nach ihrer Gestaltung in der Idee vor Augen zu haben. Und da läßt sich denn gar nicht läugnen, daß dem kirchlichen Rechte ein Anspruch, welcher unmittelbar auf den Grundbesitz geht, keineswegs immer fremd geblieben ist.

Vornehmlich hat sich dies bekundet in dem kirchlichen Anspruche auf den Prädialzehnten von allen innerhalb der Parochie belegenen Grundstücken, seien diese im Besitz von Parochianen oder Aparochianen;*) ferner, wenn auch minder durchgreifend und allgemein, in sonstigen ständigen Abgaben, welche meist aus alter Zeit herrührend nach Ortsgebrauch verschieden an Geistliche ꝛc. entrichtet werden müssen und großentheils dingliche Natur angenommen haben.**)

Ebenso unrichtig aber würde es umgekehrt sein, wollte man, weil in diesen Fällen eine dingliche Belastung sich zeigt, denjenigen Kirchen- und Schullasten, deren Natur hier geprüft werden soll, ohne weiteres dingliche Natur beizulegen sich berechtigt halten. Vielmehr bedarf es der speciellen Untersuchung.

Die allgemeine subsidiäre Pflicht zur Uebernahme der für kirchliche und Schulbedürfnisse erforderlichen Lasten, um welche es bei diesem Aufsatze sich handelt, hat ihre nähere Ausbildung und Entwickelung bei dem besondern Falle der kirchlichen Baulast, dem ersten und wichtigsten Falle des Bedürfnisses zu kirchlichen Beiträgen, erhalten.

Der Kirche diente in früherer Zeit zur Bestreitung ihrer Bauten, soweit nicht ohnehin die Liberalität des Staats oder der Stifter von Kirchen ihr die Last mehr oder minder abnahm, zunächst das eigene, namentlich auch den kirchlichen Zehnten in sich begreifende Vermögen.***) Dazu kamen die anfänglich freiwilligen Gaben der Gläubigen, der filii ecclesiae, deren schon Gesetze aus dem neunten Jahrhundert gedenken. Im Laufe der Zeit aber ward das zu Bauten verfügbare kirch-

---

*) Böhmer, jus paroch. Sect. VII. c. 1. §. 9.

**) Böhmer, l. c. §. 27.

***) Siehe die bekannte geschichtl. Entwickelung bei Böhmer, jus eccles. Lib. III. tit. 48: de ecclesiis aedificandis et reparandis. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 303.

liche Vermögen mehr und mehr unzureichend und, ungeachtet die aus kirchlichem Vermögen Beneficierten für baulastpflichtig erkannt wurden, mehrte sich das Bedürfniß, Beiträge der filii ecclesiae in Anspruch zu nehmen, und zwar dieselben nicht bloß als freie Gabe, sondern als eine Schuldigkeit zu begehren. Diesem Stande der Sache entsprechend ordnete denn auch das tridentinische Concil (Sess. XXI de reform. c. 7.) in Betreff des Baues der Pfarrkirchen als eine Maßregel der letzten Aushülfe zur Herbeischaffung der nöthigen Kosten an:

»parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta »cogant.«

Es ist zwar nicht unbestritten, ob mit dieser Vorschrift von selbst schon eine rechtliche Zwangspflicht begründet sei oder, ob es für deren Begründung noch des Hinzutretens der Staatsgewalt bedürfe.*) Wie dem aber auch sei, jedenfalls hat die Bestimmung große Bedeutung wegen der durch sie sich bekundenden Bezeugung des Rechtsbewußtseins und wegen der natürlichen Autorität, die sie auf weitere Feststellung und Entwickelung des Rechts üben mußte. Auch beschränkt sich ihre Bedeutung keineswegs auf den katholischen Theil und läßt sich, was den evangelischen anlangt, nicht etwa mit der einfachen Bemerkung Wachsmuth's (l. c. S. 6.), daß sie für Protestanten unverbindlich sei, abfertigen. Denn wie Richter sagt:**)

„Diese Bestimmungen, die das gemeine Recht der katho„lischen Kirche bezeichnen, sind auch in der evangelischen Kirche „als die gemeinrechtlich anwendbaren zu betrachten, eben weil „sie sich nur auf frühere rechtliche Zustände gründen."

Wichtig aber grade für die Frage, welche diese Abhandlung beschäftigt, ist der Inhalt der angeführten Vorschrift des Concils, offenbar weil sie als die subsidiär Verpflichteten die Parochianen nennt, mithin den Verpflichtungsgrund in der Stellung der Person als Mitglied der Kirchengemeinde, nicht im Grundbesitz erkennt.

*) Letzteres ist z. B. die Ansicht Eichhorn's (Grundsätze des Kirchenrechts. II. c. 8. S. 808.

**) Lehrbuch des Kirchenrechts §. 303. Uebereinstimmend Walter, Lehrb. des Kirchenrechts (11. Ausg.) §. 272; Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts l. c. und andere.

Doch freilich darf die Prüfung hiebei nicht stehen bleiben; sie muß weiter zur Untersuchung der Entwickelung und Feststellung, welche dieses Institut in unserem partikulären Rechte gefunden hat, übergehen.

§. 5.

Für den größeren Theil unseres Landes kommen hier zuerst die beiden Hauptkirchenordnungen, die calenbergische und lüneburgische in Betracht.

Von den Bestimmungen der ersteren interessiert hier nur weniges. Eines Theils die Vorschrift (C. C. C. S. 395):

„Und, wenn man an den Kirchen etwas zu bauen hätt, so „sollen die Gemeine, so Pferd, die Fuhr, und die anderen, so nicht „Pferd haben, mit der Hand die Arbeit in Frohn . . . thun."

Und die andere (C. C. C. S. 244):

„daß eine jede Stadt und Kirchspiel" für die Pfarrwittwe eine Wohnung bauen und solche von den „Städten und Pfarrleuten" in Bau und Besserung gehalten werden sollen.

Diese Bestimmungen lassen allenfalls darüber Zweifel zu, wiefern die politische Gemeinde und deren Glieder oder die Kirchengemeinde und die Parochianen haben verpflichtet werden sollen. Für eine dingliche Natur der subsidiären Last aber läßt sich daraus jedenfalls nichts entnehmen. Im Gegentheil wechselt offenbar bei der letzten Bestimmung mit dem noch allenfalls zweideutigen Ausdruck „Kirchspiel" als gleichbedeutend der Ausdruck „Eingepfarrte" und auch in der ersten Bestimmung wird nicht der Grund und Boden des Bezirks belastet, sondern es werden die der Gemeinde — und am richtigsten gewiß die der Kirchengemeinde*) —

*) Daß auch in diesem Sinne die Kirchenordnung anscheinend ohne Schwanken verstanden ist, kann aus Schlegel, hann. Kirchenr. IV., S. 48. ersehen werden, wo die Vorschrift der Kirchenordnung, ohne weitere Bemerkung mit den Worten wiedergegeben wird: „nur sollen die Eingepfarrten, nachdem sie Pferde oder keine Pferde haben, dabei die Hand- und Spanndienste thun." Eine Bestätigung erhält diese Auffassung überdies durch die calenbergische Verordnung vom $^{4}/_{15}$ Dec. 1733, in welcher die „Eingepfarrten" als zu den Diensten verbunden genannt werden.

angehörigen Personen („die Gemeine," d. i. Gemeindeglieder) ohne Rücksicht auf Grundbesitz, für verpflichtet erklärt.

Die einschlagenden Bestimmungen der lüneburgschen Kirchenordnung liefern ein ähnliches Ergebniß.

In Betreff der baulichen Unterhaltung der Pfarr= und Küsterhäuser bestimmt sie im Cap. XII., §. 15, daß die Unterhaltung, wo es der Kirche an ausreichendem Vermögen mangelt, auf des „ganzen Kirchspiels Unkosten" geschehen soll, und erläutert selbst diesen Ausdruck durch Cap. XIII., §. 36, wo sie als die zum Bau dieser Häuser subsidiär Verpflichteten „die Pfarrkinder" nennt.

Ferner erfordert sie im Cap. XII., §. 30, daß jede „Kirche und Kirchspiel" ein Wittwenhaus, wo solches noch nicht vorhanden, bauen soll. Wen sie dabei unter den zum Bau Verpflichteten versteht, zeigt näher der gleich folgende §. 31, in welchem es heißt, daß das Holz zum Baue von den Beamten geliefert werden soll, wofern „die Kirchspielsleute" kein Holz dazu haben. Daran schließt sich der §. 31, Inhalts dessen die Wittwenhäuser „von den Städten und den Kirchspielleuten" unterhalten werden sollen und mit diesem ist wieder zu vergleichen die Bestimmung im Cap. XIII, §. 36, wo lediglich die „Pfarrkinder" als die subsidiär zum Baue und Unterhalte auch des Pfarrwittwenhauses Verpflichteten genannt werden.

Auch für diese Kirchenordnung scheint hiernach nicht bestritten werden zu können, daß soweit man nicht etwa danach die Städte als politische Corporationen zum Unterhalte der Wittwenhäuser — schwerlich aber wohl mit Recht — für verpflichtet erkennt, die Beitragspflicht nur den Mitgliedern der Kirchengemeinde, nicht dem Grund und Boden des Parochialbezirks bezw. dessen Besitzern als solchen auferlegt ist*)

---

*) Es kann kaum darauf ankommen, zur Bestärkung des im Text Gesagten noch sich auf eine Autorität zu berufen, wie sie das bei Pufendorf (Animadv. I., Nr. 42) angeführte Tribunalserkenntniß vom Jahre 1774 gewährt, indem es mit den Worten beginnt: „Nachdemmalen . . vermöge Unserer Lüneburgischen Kirchenordnung denen Eingepfarr=

Von späteren gesetzlichen Erlassen kommt für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die Königl. Verordnung vom $^4/_{15}$ Dec. 1733, für Lüneburg die Königl. Verordnung vom 6. Nov. 1735 in Betracht. Beide enthalten ebenfalls von einer directen Belastung des Grundes und Bodens des Parochialbezirks nichts, wohl aber lassen sie unzweideutig erkennen, daß die Parochianenqualität der Grund der Beitragspflicht sei. Es ist um so nöthiger, etwas näher hierauf einzugehen, als Wachsmuth (l. c. S. 10) über diese, seiner Ansicht allerdings nicht günstigen Gesetze sehr leicht hinweggeht.

Die calenbergische Verordnung hat, wie ihr Eingang besagt, den Zweck, die Streitigkeiten unter den einzelnen Beitragspflichtigen über das Maß des Beitrages bei dem Bau der Pfarr- Schul- und anderen geistlichen Häusern in Flecken und Dörfern zu beseitigen. Sie bestimmt als Beitragsfuß den Fuß der Contribution und setzt dabei als Beitragspflichtige die „Eingepfarrten" voraus, indem ihre Anordnung dahin geht, daß „die erwähnten Eingepfarrten" nach dem Fuße der Contribution beitragen sollen.

Nach dieser Anordnung fährt sie fort:

„Inmaßen dann die Flecken und Dorfgemeinden . . . schul-
„dig sind, das jeden Orts vorhandene Pfarrhaus, auch Pfarr-
„wittwenhäuser . . . nach solchem Fuß der Contribution allein
„auf ihre Kosten zu erbauen und in baulichem Stande zu er-
„halten."

Die Bedeutung der letzteren, auf ein schon bestehendes Herkommen fußenden*) Bestimmung liegt klar in der Vorschrift, daß für die fraglichen Bauten die Verpflichtung der Gemeinden eine nicht bloß subsidiäre, sondern eine principale sein soll. Der Gegensatz der „Flecken und Dorfgemeinden" ist mithin das Aerar, nicht die Kirchengemeinde; ja vielmehr, nach dem Vorhergehenden kann es nicht zweifelhaft sein, daß mit den „Flecken und Dorfgemeinden" hier eben nur der Complex der Eingepfarrten bezeichnet werden soll, welche ja als die Beitrags-

ten die behuf Bau und Besserung der kirchlichen Gebäude . . . . erforderlichen Kosten herzuschießen . . . in subsidium obliegt."

*) Schlegel, hannov. Kirchenrecht. Bd. IV. S. 72. 74.

pflichtigen bei diesen Bauten unmittelbar zuvor genannt waren, und für welche die Verordnung den Beitragsfuß feststellte.*)

Der auf die besprochene Bestimmung folgende Schluß der Verordnung bestätigt noch diese Auffassung. Er lautet:

„Die Kirchen und Capellen aber werden aus ihren eigenen „Mitteln erbaut und reparieret und sind die erwähnten Ein„gepfarrten dazu außer den Hand- und Spanndiensten, nicht „weiter verbunden, als nach aufgewandtem Kirchenvorrath."

Die lüneburgische Verordnung will eigentlich nur das Verfahren in Bausachen regeln, keine neue gesetzliche Feststellung über Beitragspflicht oder Beitragsmaß geben. Letzteres soll nach örtlichem Herkommen oder Regierungsanordnung bestimmt werden. Sie ist aber doch insofern nicht ganz ohne Bedeutung, als sie in der Vorschrift, es solle dem Berichte ein Gutachten beigefügt werden:

„ob und auf was Weise von den Eingepfarrten der Bei„trag zu solchem Bau . . . geschehen könne"

die Anerkennung enthält, daß „die Eingepfarrten" die Beitragspflichtigen sind.

Dabei ist nun aber weiter auch noch Folgendes zu beachten:

Nicht allein, daß die angezogenen Gesetze den Besitz von Grund und Boden im Parochialbezirke als selbstständigen Verpflichtungsgrund an keinem Orte hinstellen, sondern als solchen nur die Parochianenqualität anerkennen; so beschränken sie auch

---

*) Wachsmuth l. c. führt die obigen Worte der Verordnung außerhalb ihres Zusammenhangs vor und bemerkt, „sie zeigten wiederum, daß man die Verpflichtungen hinsichtlich der kirchlichen Baulast als Obliegenheiten der Mitglieder der politischen Gemeinde angesehen habe." Das im Text Gesagte beweist die Grundlosigkeit dieser Bemerkung. Was hierbei zugegeben werden kann, ist das, daß man den Unterschied und das mögliche Auseinanderfallen der Mitgliedschaft in der politischen und kirchlichen Gemeinde nicht immer im Bewußtsein gegenwärtig hatte, wie denn dieser Gegensatz auch früher (vergl. §. 2) nicht von so großer Bedeutung war, und daß man deshalb die Ausdrücke nicht immer vorsichtig wählte. Gerade in einem Zusammenhange, wie ihn die Verordnung vom 4. Dec. 1733 bietet, konnte das aber auch kaum als gefährlich erscheinen; denn der Gesetzgeber durfte wohl mit Recht Ausleger voraussetzen, welche die Regel: „Incivile est, nisi tota lege perspecta etc." nicht unbeachtet lassen.

nicht einmal die Beitragspflicht auf grundbesitzende Parochianen. Im Gegentheil die calenbergische Verordnung nennt im Eingange unter den über das Beitragsmaß streitenden Beitragspflichtigen die Häuslinge mit und der Fuß der Contribution, den sie anordnet und der nach Wachsmuth's Bezeugung (l. c. S. 10) auch im Lüneburgischen vielfach zur Anwendung gebracht ist, trifft keineswegs (selbst nicht wie Wachsmuth behaupten zu wollen scheint „in der Regel“) den Grundbesitz allein. Ausweislich nämlich der Schatzpatente von den Jahren 1618 und 1646*) wird die Steuer entrichtet zwar auch von jeder Feuerstelle und von jedem Morgen Landes, aber nicht minder vom Vieh und von Personen, verschieden nach deren Handthierung, die Häuslinge, „die andern beim Feuer sitzen“, mit eingeschlossen.

§. 6.

Betrachtet man einfach den Stand der Sache, welchen die vorhergehenden beiden Paragraphen dargelegt haben, so möchte es schwer sein, abzusehen, wie man daraus eine Verpflichtung, die den Grundbesitzern als solchen und nur um des Grundbesitzes willen obliegt, sollte begründen können.

Dennoch scheint in mehr oder minder klarer Weise hier eine Vorstellung sich geltend machen zu wollen, welche ohne eine Aenderung in den betreffenden Rechtsnormen anzunehnen und nachzuweisen aus einer Verpflichtung der Parochianen, wenn und soweit das Maß ihrer Beiträge nach Grundbesitz bestimmt wird, eine Verpflichtung des Grundbesitzes oder der Grundbesitzer als solcher mittelst einfacher Entwickelung der Rechtsverhältnisse ableiten zu können glaubt.

Man giebt zu, daß die Last ihrem Ursprunge nach eine persönliche sei**); meint aber, daß sie diesen ursprünglichen Charakter verloren habe; eine Aenderung, die man als eine reine Folge der in den Rechtsverhältnissen selbst liegenden Entwicke-

---

*) C. C. C. P. IV. cap. VII. S. auch Schlegel, hannov. Kirchenrecht. IV. S. 106.

**) So auch Wachsmuth l. c. S. 14. Ob auch diesem der im Text weiter dargelegte Gedankengang vorgeschwebt hat, muß dahin gestellt bleiben. Einzelne Aeußerungen lassen es fast vermuthen.

lung sich nur etwa so würde denken können, daß die Verpflichtung zwar anfänglich die Personen trifft und durch diese hindurchgeht, aber nachdem sie erst einmal diesen Durchgang genommen, nun sofort von den Personen und der Stellung derselben unabhängig wird und den Grundbesitz selbständig belastet.

Prüft man eine solche Auffassung näher, so ergiebt sich sogleich, daß man damit immer noch nicht dahin gelangen würde, jeden im Bezirke der Parochie belegenen Grundbesitz unbesehens als verpflichtet annehmen zu können. Es würde vielmehr immer erst, wenn der betreffende Grund und Boden nicht jetzt in den Händen eines Parochianen sich befindet, darauf ankommen, nachzuweisen, daß er in früherer Zeit in den Händen eines Parochianen gewesen sei. Grundbesitz also, der z. B. so weit zu ermitteln ist, stets in den Händen einer juristischen Person oder außerhalb der Parochie Wohnender sich befunden hat, würde als belastet nicht behandelt werden dürfen. — Umgekehrt würde man, wo Parochieen verschiedener Confession über denselben Bezirk sich erstrecken, dahin kommen müssen, Grundbesitz, der in den Händen von Angehörigen beider Parochieen gewesen ist, als doppelt, nämlich zu Gunsten jeder Parochie, belastet anzusehen. —

Sodann aber erweist sich auch die ganze Auffassung bei näherer Untersuchung als rechtlich unhaltbar.

Wann soll der Uebergang, die Ablösung von der Person stattfinden?

Erst, nachdem die Last wirklich auferlegt ist, für die einzelne, gegenwärtig geforderte und vertheilte Leistung? Das würde sich allerdings rechtlich wohl construieren lassen, hat aber freilich nur untergeordnete Bedeutung. Hauptsächlich würde diese etwa darin bestehen, daß in die Verpflichtung zur Abführung des eingeforderten Beitrages, in welche, falls diese persönliche Natur behält, nur der Universalsuccessor eintreten kann, der neue Besitzer des Grundstücks succedieren würde, wenn es anders richtig ist, daß bei Reallasten dieser Art fällige Leistungen aus der Zeit des Vorbesitzers den zeitigen Besitzer treffen. — Ist es wahr, was Wachsmuth (l. c. S. 17) behauptet:

„Man hat bei uns auch niemals davon gehört, daß der „Besitzer eines Grundstücks eine Anforderung wegen einer, nach

„Grundbesitz repartierten Parochiallast an seinen Vorbesitzer „verwiesen hätte, weil sie in dessen Person entstanden, während „seiner Besitzzeit fällig geworden wäre.“
so würde man freilich Grund zu der Annahme haben, daß die wegen des Grundbesitzes auferlegte Last einen mit der vollendeten Auflegung von der Person sich ablösenden Charakter selbständiger Belastung des Grundbesitzes annehme. Ein Schluß auf die erst aufzulegende Last aber ist damit noch nicht gerechtfertigt; mithin für die Frage, deren Beantwortung oben als die eigentliche Aufgabe der gegenwärtigen Untersuchung hingestellt ist, nämlich die Frage, wen kann ich, wo es um die Vertheilung der Last sich erst handelt, heranziehen, nichts entschieden.

Kann aber nicht der Uebergang, die Ablösung von der Person schon früher stattfinden, und zwar schon mit der Zeit, mit welcher überhaupt die Pflicht der Parochianen, nach dem Maßstabe ihres Grundbesitzes in den Fällen hervortretender Bedürfnisse Beiträge zu leisten, festgestellt ist? oder mindestens dann, wenn diese Pflicht einmal wirksam geworden ist, und zwar mit der Wirkung nicht bloß für den gegenwärtigen Fall, sondern auch für alle Zukunft?

Die letztere Annahme trägt zu augenscheinlich eine Inconsequenz an sich, als daß es nöthig wäre, länger bei ihr zu verweilen. Die Verwirklichung der Pflicht in einem bestimmten Falle kann an sich nur für diesen Fall Bedeutung haben, eine spätere neue Anforderung ihr Recht und daher auch ihren Charakter nur aus derselben Quelle ableiten, welche den ersten Anspruch begründete, nicht aus der erfolgreichen Durchführung dieses ersten Anspruchs. Es bliebe mithin nur die Annahme des Uebergangs der Last auf das Grundstück mit dem Augenblick, in welchem die Rechtsordnung die fragliche Pflicht der Parochianen festgestellt hat und die einzelnen Personen in dem erforderlichen Verhältniß von Parochianen, welche im Bezirke der Parochie Grundbesitz haben, sich finden, bezw. in dasselbe eintreten.

Diese Annahme aber ist eine durchaus unhaltbare. Sie verkennt das innerste Wesen der in Betracht kommenden Verhältnisse. Die Beitragspflicht, so lange sie noch lediglich in

den objectiven Rechtsnormen beruht und noch keine individuelle Beziehung (durch Anforderung bestimmter repartierter Leistungen 2c.) erhalten hat, hat nicht die Natur eines zum Abschluß gelangten (concreten) Rechtsverhältnisses und nur auf ein solches paßt der Begriff der Succession*), von dem man hier würde Anwendung machen müssen. Der Stand der Sache ist hier ähnlich, wie beim gesetzlichen Erbrecht, wenn dabei der zunächst berufene Intestaterbe, bevor der Erbfall in Wirklichkeit tritt, nach dem Gesetz nur die Erwartung eines Rechts hat. Ebenso könnte man hier von der Erwartung einer Pflicht sprechen. — Wäre es richtig, daß von dem angegebenen Zeitpunkte an die Beitragspflicht, soweit sie nach Grundbesitz vertheilt wird, den Grundbesitz selbständig belasten könnte und wirklich belastete, so daß nunmehr alle Besitzer desselben die Lasten zu tragen hätten, ohne Rücksicht darauf, ob sie die persönliche Stellung haben, durch welche nach der geltenden Rechtsnorm die Beitragspflicht bedingt ist; so würde man der Folgerichtigkeit nicht entgehen können, bei Parochiallasten, welche auf die Parochianen nach deren gesammten Vermögen vertheilt werden sollen, die die ganze vermögensrechtliche Persönlichkeit der Erblasser repräsentierenden Erben sämmtlicher Personen, welche zu irgend einer Zeit einmal Parochianen gewesen sind, für beitragspflichtig zu erkennen.**) Es leuchtet ein, daß dies eine Absurdität sein würde.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß eine dingliche Natur der Kirchenlasten nur insoweit, als eine spätere Aenderung oder locale Abweichung der Rechtsnormen nachweisbar ist, angenommen werden kann. Gesetzesvorschriften, welche eine solche Aenderung oder locale Abweichung enthielten, sind aber so wenig für die Kirchen- als für die Schullasten ergangen. Was insbesondere die Schullasten betrifft, so findet sich dies näher ausgeführt in einem (bereits im Magazine

---

*) Vgl. darüber v. Savigny, System des röm. Rechts. III. §.105.

**) Mit Recht sagt Mayer in der Ztschr. f. deutsches Recht, X., S. 93 u. 94: „Was diese Baulast je zu einer Zeit erheischt, das bildet „den Umfang der Verpflichtung. Man haftet ja nicht, weil man irgend „einmal Parochian war, sondern weil man es jetzt ist, es ist zu der Zeit, „gerade, wo es von wirklicher Leistung eines Beitrags sich handelt.“

für hannov. Recht, Bd. II. S. 314 ff. veröffentlichten) Ministerialrescripte vom 9. Oct. 1851, welches der Vollständigkeit und Bequemlichkeit wegen am Ende dieser Abhandlung anhangsweise abgedruckt ist. Es kann sich daher nur um das etwaige Vorhandensein eines allgemein abändernden oder örtlich abweichenden Gewohnheitsrechts handeln.

Ein solches ist allerdings möglich und, wie kaum zu bezweifeln ist, local auch wirklich vorhanden. Die Hauptfrage wird nur die nach seiner Bekundung sein.

Das darf aber vor allem bei dieser Frage nicht vergessen werden, daß es sich auf dem durch die vorhergehende Erörterung gewonnenen Standpunkte nunmehr nicht um die erste Ermittelung der Rechtsnorm auf einem noch indifferenten Boden, sondern darum handelt, ob das, was sonst Rechtens ist, abgeändert oder modificiert sei; und daß daher alle Momente, die gleich erklärbar sind bei persönlicher, wie bei dinglicher Natur der Last, für den Nachweis des zu erforschenden Gewohnheitsrechts ohne jegliche Bedeutung bleiben müssen, hiefür vielmehr nur das in's Gewicht fallen kann, was mit einer persönlichen Natur der Lasten unvereinbar ist. Es wird nicht überflüssig sein, an diesen Standpunkt ausdrücklich erinnert zu haben, da der Wachsmuth'sche Aufsatz denselben großen Theils nicht inne hält.

Sollte nun zuvörderst ein allgemeines, das ganze Land oder doch dessen hier zunächst betrachtete Provinzen umfassendes Gewohnheitsrecht angenommen werden, so würde eine dahin gehende Annahme kaum anders als durch eine Reihe übereinstimmender gerichtlicher Erkenntnisse oder von Bezeugungen bewährter Rechtslehrer oder etwa durch den Nachweis gleichmäßiger durch alle Stufen der betheiligten Verwaltung hindurchgehender Behandlung zu begründen sein. — Aber erstere sind nirgends beigebracht, die Ansichten der Rechtslehrer führen, wie §. 8 zeigen wird, eher auf das Gegentheil, und die Verwaltung hat wenigstens an oberster Stelle sich ausweislich dessen, was im §. 9 dargelegt werden soll, seit einer Reihe von Jahren constant von entgegenstehender Auffassung leiten lassen. Unter diesen Umständen werden thatsächliche Bezeugungen in Betreff des fraglichen Gewohnheitsrechts, wie sie im Wachsmuth'schen Aufsatze sich finden, nur mit großer Vorsicht aufzunehmen sein und

daß sie, wäre ihre Bedeutung auch sonst tadelfrei, unmöglich eine Autorität in Anspruch nehmen können, auf welche gestützt das Vorhandensein dieses Gewohnheitsrechts als nachgewiesen zu betrachten wäre, versteht sich ohnehin von selbst.

Gegen dieselben mag übrigens noch Folgendes erinnert werden:

1. Fälle, in denen Auswärtige sich geweigert haben, von ihren im Bezirk der Parochie belegenen Grundstücken beizutragen, sind etwas so unerhörtes bei uns nicht, wie Wachsmuth (S. 16, vgl. auch S. 25) annimmt. Die Beispiele von Entscheidungen, welche im §. 9 aufgeführt sind, werden dies zeigen.

2. Wenn, wie Wachsmuth, (S. 17) geltend macht, Streitigkeiten über Befreiung einzelner Güter von der Kirchenbaulast vorgekommen sind, so findet dies seine ausreichende Erklärung jedenfalls schon in der Annahme eines örtlichen Gewohnheitsrechts, dessen mannigfaches Vorhandensein ja nicht bezweifelt werden soll. Außerdem aber kann der Streit auch seine gute Bedeutung bei einer bloßen Vertheilung der Last nach Grundbesitz unter die Parochianen haben; denn recht wohl kann es in solchem Falle sich darum handeln, ob bei der Veranlagung der persönlichen Last auf die Mitglieder der Parochie der fragliche Grundbesitz für Bestimmung des Beitragsmaßes zu berücksichtigen sei oder nicht.*)

3. Daß aus einem Uebergange der repartierten Parochiallast auf den Singularsuccessor (Wachsmuth l. c. S. 17) kein Schluß auf die Uebernahme einer erst aufzulegenden Last stattnehmig sei, ist schon oben bemerkt.

4. Einzelne Fälle der Heranziehung des im Bezirke der Parochie mit Grundvermögen angesessenen Domaniums zu den Kirchenlasten (wie sie Wachsmuth l. c. S. 25 angiebt) berechtigen ebenfalls höchstens zur Annahme eines örtlichen Gewohnheitsrechts. Daß übrigens früher vielfache Unklarheit in der Rechtsauffassung hiebei obgewaltet und mindestens eine treffende und bewußte Vorstellung von der rechtlichen Bedeutung der Sache gefehlt habe, zeigen Ausdrücke, wie sie in älteren Acten

---

*) Vergleiche hierüber auch das als Anhang abgedruckte Ministerialrescript.

wohl vorkommen, daß nämlich das Domanium zu den „Mitgliedern" dieser oder jener Kirchengemeinde gezählt wird. Es möchte sich daher selbst im einzelnen noch immer sehr fragen, ob aus der fraglichen Heranziehung auf eine nach örtlichem Gewohnheitsrechte dingliche Natur der Last zu schließen sei und nicht etwa der Satz Platz greifen müsse:

Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet. (L. 39. D. de leg. I, 3).

In neuerer Zeit, nachdem die Frage wegen Heranziehung des Domaniums durch die verfassungsmäßige Aufhebung der Exemtionen an Bedeutung gewonnen hat, erachtet die Domanialverwaltung zur Uebernahme von Kirchen- und Schullasten sich der Regel nach nicht für verbunden*).

Muß also, wo eine dingliche Natur der Kirchen- oder Schullasten geltend gemacht wird, ein Gewohnheitsrecht, vermöge dessen die Lasten dingliche Natur in der fraglichen Gegend haben, immer erst besonders ermittelt werden, so ist es nicht ohne Interesse, noch in einigen Beziehungen näher zu untersuchen, welcher Art Gewohnheit fähig ist, ein solches Gewohnheitsrecht darzuthun.

Die dingliche Natur der Last besteht, wie hier wiederholt werden muß, darin, daß die Last den Grundbesitzer als solchen, auch wenn er nicht Parochian, bezw. Schulinteressent ist, trifft. Die Gewohnheit, welche eine Rechtsgestaltung, nach der die Lasten dingliche Natur haben, darthun soll, muß also so beschaffen sein, daß sie einen Schluß auf die herrschende Ueberzeugung von dem Recht der Heranziehung auch solcher Grundbesitzer, die nicht Parochianen oder Schulinteressenten sind, gestattet.**)

Wird dies festgehalten, so ist es sofort klar, daß eine Gewohnheit, nach welcher zwar nur Grundbesitzer zur Lastentragung herangezogen sind, aber eine Heranziehung solcher Grundbesitzer, welche nicht Parochianen bezw. Schulinteressenten sind, nicht zu ermitteln ist, für die dingliche Natur nicht beweisen kann. Denn zuvörderst verdient es Beachtung,

---

*) Vergl. §. 9.

**) Puchta, Vorlesungen über das heutige röm. Recht. I. S. 27.

daß die Uebergehung der Unangesessenen ihren Grund lediglich in der Berücksichtigung thatsächlicher Verhältnisse, als durchschnittlich geringerer Vermöglichkeit, häufigeren Wechsels des Aufenthalts ꝛc., mit einem Worte: in einer des rechtlichen Charakters durchaus entbehrenden und darum nur prekären Verschonung haben kann. Wollte man aber hiervon absehen, so könnte freilich wohl aus der bisherigen Gewohnheit, nur grundbesitzende Parochianen heranzuziehen, auf die Unzulässigkeit einer Heranziehung unangesessener Parochianen, nimmermehr aber auf eine Ueberzeugung von der Zulässigkeit der Heranziehung grundbesitzender Aparochianen geschlossen werden. Und nichts anderes als diesen letzteren Schluß würde es involvieren, wenn man aus jener Gewohnheit eine nach Gewohnheitsrecht dingliche Natur der Lasten abnehmen zu können glauben sollte*)

Relevant dagegen für den Nachweis des fraglichen Gewohnheitsrechts sind, vorausgesetzt, daß sie die überhaupt erforderlichen Eigenschaften haben**), Gewohnheiten, nach welchen gerade eine der Verschiedenheiten in der Vertheilung hervortritt, durch welche die dingliche Natur der Last von der persönlichen sich unterscheidet, Gewohnheiten also, nach welchen juristische Personen oder Auswärtige, oder noch nach Beseitigung des Pfarr-

---

*) Ganz übereinstimmend mit dem im Texte Gesagten ist, was Wachsmuth in seinem schon vorhin erwähnten Gutachten, den Kirchenbau zu Everode betreffend, sagt:
„Daß nicht alle Parochianen zu den Lasten gleichmäßig beitragen können, ist offenbar; auf den Grundbesitzern ruhte die Last vorzüglich. Oft wurden die Beiträge nach bestimmten Quoten geleistet, je nach der Beschaffenheit der Höfe. Der Vollmeier gab eine größere Quote als der Halbmeier u. s. w."

„Hin und wieder ward durch Verordnungen bestimmt, daß der Grundbesitz den Maßstab abgeben solle" . . .

„Auch dadurch wird die Last nicht zu einer dinglichen, auf den Grundbesitze haftenden, sondern es wird nur die persönliche Last nach Maßgabe des Grundbesitzes repartiert."

So rescribierte auch das geistl. Ministerium unterm 26. Mai 1854: „der Umstand, daß die Schullasten im Amte Harsefeld stets nach dem Höfefuße aufgebracht sind, beweiset an und für sich . . . die Dinglichkeit der fraglichen Lasten noch nicht."

**) Puchta, Pandekten. §. 12.

zwangs Andersgläubige wegen ihres Grundbesitzes im Bezirke herangezogen sind.

Aus besonderen Gründen natürlich (vgl. z. B. oben unter 4) kann auch Gewohnheiten dieses Inhalts die Bedeutung fehlen, den Rechtssatz, um den es sich handelt, darzuthun*)

Im übrigen mag hier noch das eine hervorgehoben werden, daß, wenn für den Bezirk einer Kirchen- oder Schulgemeinde ein abweichendes Gewohnheitsrecht, wonach die Lasten dinglich sind, Geltung hat, dasselbe zwar unbedenklich auch auf die bisher eremten Grundstücke angewendet werden darf, welche innerhalb des Parochialbezirks liegen; daß dagegen anders zu entscheiden ist bei einer Vergrößerung des Bezirks durch neue Zulegung. Nach dem Principe unseres heutigen Rechtssystems, nach welchem die Herrschaft der Rechtsnormen eine örtlich begränzte ist**), gilt das abweichende Gewohnheitsrecht in dem neu zugelegten Bezirkstheile an sich nicht und es darf auch um so weniger angenommen werden, daß mit der Beilegung zur Kirchen- oder Schulgemeinde, in deren Bezirke das abweichende Recht gegolten hat, indirect eine Erstreckung der Herrschaft des letzteren über seine bisherigen Gränzen eintrete, als die Beilegung keineswegs die Möglichkeit ausschließt, die Lasten in dem alten Bezirke der Parochie oder Schulgemeinde fortwährend als dingliche, in dem neuen Theile des Bezirks als persönliche zu behandeln***)

§. 7.

Anbelangend die Landestheile, in welchen die Gesetze nicht

*) Puchta, Pandekten, §. 13.

**) v. Savigny, System VIII., 16 u. 17.

***) Die obigen Grundsätze stimmen mit demjenigen überein, was das Ergebniß einer Abhandlung des Oberger.-Directors Francke über die ähnliche Frage nach der Anwendung der Stadtrechte auf früher eremte Personen und Grundstücke und in neu angeschlossenen Bezirken ist. (S. Magazin f. hann. Recht. Jahrg. 1853. S. 361 ff.) Das geistl. Ministerium hat dieselben neuerlich in zwei Fällen zur Anwendung gebracht, dem der Beilegung der Insel Kahle-Sand zur Parochie und dem Schulverbande von Krautsand und dem anderen der Beilegung des Forstorts Rüstige zum Schulverbande von Helmste.

gelten, welche im §. 5 besprochen sind, so wird von dem allgemeinen preußischen Landrechte, dessen auch der Wachsmuth'sche Aufsatz gedenkt, sogleich noch in kurzem die Rede sein.

Was das Fürstenthum Osnabrück betrifft, so ist das für dieses in Betracht kommende Material in der öfter erwähnten Abhandlung Fachtmann's sorgfältig zusammengetragen und es wird deshalb um so mehr genügen, darauf hier lediglich zu verweisen, als die Anwendung der gegenwärtigen Erörterungen auf die Verhältnisse des Fürstenthums Osnabrück auch ohne deren speciellere Berücksichtigung sich von selbst ergiebt. Uebrigens gelangt auch Fachtmann (S. 58 ff.) zu dem Resultate, daß die Parochiallasten im Fürstenthume Osnabrück, vorbehältlich eines möglichen, aber nicht einmal wahrscheinlichen abweichenden localen Gewohnheitsrechts, nicht dinglich seien.

Besondere provinzielle Gesetze für sonstige Landestheile, welche erhebliche hieher einschlagende Bestimmungen enthielten, dürften kaum vorhanden sein *). Doch ist bei Abfassung der gegenwärtigen Abhandlung hierauf eine eingehendere Untersuchung nicht gerichtet gewesen. Die später beizubringenden Ministerialverfügungen beziehen sich übrigens zum Theil auch auf die hier nicht näher berührten Landestheile, namentlich auch auf den Landdrosteibezirk Stade.

Um nun auf das allgemeine preußische Landrecht überzugehen, so stimmen dessen Vorschriften mit den für die alten Provinzen geltenden Gesetzen darin überein, daß sie die subsidiäre kirchliche Baupflicht in der Regel nicht für eine dingliche, den Grundbesitz ohne Rücksicht auf die persönliche Stellung des Besitzers treffende Last erklären. Denn nach ihnen trifft „die Eingepfarrten" zuvörderst eine nicht bloß subsidiäre Pflicht zu Diensten **) und ferner, mit dem Patron gemeinschaftlich die Last, den vom Aerar nicht zu deckenden Ausfall der Kosten aufzubringen ***). Dabei müssen nichtangesessene so gut, als angesessene Eingepfarrte beitragen †). Einwohner des Kirchspiels,

*) Vgl. Grefe, hannov. Privatrecht §. 8.

**) A. L. R. Th. II Tit. 11 §§. 714 ff.

***) Daselbst §. 720 ff.

†) Daselbst §. 738.

welche zu einer andern Religionspartei gehören, werden den Eingepfarrten gleich gestellt, nur wenn sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen. Sonst sind sie zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet *).

Ohne Zweifel mit dem besten Grunde konnte danach das preußische Ministerium unterm 18. Jan. 1822 **) rescribieren: „Der Fiscus habe, wo er nicht vermöge des Patronatrechts „zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten verpflichtet sei, als Grund„eigenthümer keine Verpflichtung zu Beiträgen zu denselben."

„Die Verpflichtung, zu den geistlichen Bauten beizutragen, „sei keine reine Reallast und gehe nicht auf jeden Besitzer über; „sie sei vielmehr eine Parochiallast, die nur zum Theil nach „dem Grundbesitze, unter denen, die an und für sich dieselbe „übernehmen müßten, vertheilt werde. Der Fiscus stehe aber „in gar keiner Parochialverbindung und könne niemals als Ein„gepfarrter angesehen werden."

Der Widerspruch, den Wachsmuth in diesem Ausspruche mit einer (vermeintlichen) Vorschrift des Landrechts, daß Forensen zu den allgemeinen Lasten concurrieren müßten, befinden will, ist nichts als ein, anscheinend aus einem Mißverständniß des §. 722 Th. II Tit. 11 des A. L. R. selbstgeschaffenes Phantom.

Diesen Paragraphen citiert Wachsmuth ***) bei der Besprechung der Heranziehung auswärts Wohnender mit folgenden Worten:

„Auch die, welche vom Pfarrzwange befreit sind, müssen „von ihren im Kirchensprengel belegenen Grundstücken zu den „Baulasten der Pfarrkirche beitragen."

Lautete er wirklich so, so könnte er vielleicht eher im Sinne der Heranziehung auswärtiger Grundbesitzer verstanden werden. Er lautet aber vollständig folgender Maßen:

„Auch diejenigen, welche nur vermöge eines beson„dern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche

---

*) Daselbst §§. 745, 746 (vgl. auch §§. 261, 747—751).

**) Wachsmuth l. c. S. 24. Vgl. Ergänzungen des A. Pr. L. R. B. II §. 2804b.

***) L. c. S. 16. — Der Paragraph ist daselbst aus einem augenscheinlichen Versehen als §. 721 statt §. 722 bezeichnet.

„ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von „ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum „Baue und zur Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen."

Zur Ermittelung des richtigen Sinnes dieser Bestimmung ist es nöthig, die Vorschriften zu vergleichen, welche das preußische Landrecht über Parochialangehörigkeit und Exemtion von der Parochie oder, was damit gleichbedeutend genommen wird, „vom Pfarrzwange" *), enthält.

Die Regel ist dieselbe wie im gemeinem Recht, daß nämlich, „wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat", vorausgesetzt, daß er der betreffenden Religionspartei angehört, „zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt ist" **). Militärpersonen und gewisse Civilbeamte aber sind von dieser Regel ausgenommen und ausnahmsweise vom Pfarrzwange der Kirche, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben, frei ***). Diese ihre privilegierte Stellung soll jedoch in so weit außer Kraft treten, als es sich um Tragung von Lasten der Pfarrkirche ihres Wohnorts handelt und sie im Bezirke dieser Kirche eigenen Grundbesitz haben. Das ist der einfache und klare Sinn des cit. §. 722, wie er sich im Zusammenhalte der gesetzlichen Bestimmungen ergiebt †). Um ihn zu verkennen und mit Wachsmuth die Stelle von auswärtigen Grundbesitzern zu verstehen, muß man die Worte „vermöge eines besondern Privilegii" übersehen und zugleich unbeachtet lassen, daß nicht von „einer" Parochialkirche, sondern von „der" Parochialkirche die Rede ist. Daß bei richtigem Verständnisse der Paragraph von der Heranziehung auswärts Wohnender und überhaupt der Grundbesitzer als solcher, ohne Rücksicht auf persönliche Stellung, nichts besagt, derselbe vielmehr lediglich eine Beschränkung in der Exemtion von der Parochialangehörigkeit verfügt, bedarf hienach der weiteren Auseinandersetzung nicht.

---

*) A. L. R. Th. II Tit. 11 §. 287.

**) Daselbst §§. 260, 261.

***) Daselbst §§. 277 ff.

†) Schon an der Stelle, wo von den Exemtionen von der Parochie gehandelt wird, findet sich in Betreff der Militairpersonen eine gleiche Bestimmung. §. 280 l. c.

Auch in Betreff der Schullast erkennen die Bestimmungen des preußischen Landrechts *) die persönliche Natur der Last entschieden an. Die Unterhaltung des Lehrers liegt „den sämmtlichen Hausvätern jeden Orts" ob, auf welche die Last nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden soll. Die Schulbaulast soll ebenfalls „von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden" **).

Wenn bei diesen Schullasten von der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses mehr oder minder abgesehen wird, so hat dies für die persönliche oder dingliche Natur der Last nicht die mindeste Bedeutung. Es ist nur der natürliche Ausfluß einer nicht streng confessionellen Behandlung der Schulen, bei welcher die Eigenschaft eines Schulinteressenten durch die Uebereinstimmung in der Confession nicht schlechthin als bedingt erscheint ***).

§. 38.

Welches sind nun die Ansichten der angeseheneren Rechtslehrer über die persönliche oder dingliche Natur der Kirchen- und Schullasten?

---

*) A. L. R. Th. II Tit. 12 §§. 29, 31, 34.

**) Daselbst §§. 29, 30, 38.

***) Wiefern diese Auffassung einer nicht-confessionellen Behandlung des Schulverbands mit ihren Folgen in unserm Lande Geltung in Anspruch zu nehmen habe, kann übrigens gegründeten Zweifeln unterliegen. Bei Gelegenheit von Streitigkeiten über Schulgeldszahlung von Katholiken an reformierte Schulen ist wenigstens so viel in 2 Fällen (für Ostrhauderfehn und Weener, beides in Ostfriesland) vom Cultusministerium neuerlich ausgesprochen, daß, auch wo nur ein Schulverband über den Bezirk sich erstreckt, dessen confessioneller Charakter als Regel anzunehmen ist, Bewohner abweichender Confession daher nicht als Schulinteressenten zu behandeln nnd deshalb auch nach §. 30 des Volksschulgesetzes zur Entrichtung von Schulgeld für ihre Kinder, wofern diese die Schule nicht wirklich besuchen, nicht verpflichtet sind. Die andere Frage, ob sie abgesehen vom Schulgelde nach den Bestimmungen des Landrechts zu den eigentlichen Schullasten mit beizutragen haben oder nicht, ist damit noch nicht entschieden. Die Entscheidung hängt weiter davon ab, ob man dafür hält, daß die Beitragspflicht, wie sie das Landrecht feststellt, im §. 15 S. 1 des Volksschulgesetzes aufrecht erhalten oder durch die Verpflichtung des (confessionellen) Schulverbandes ersetzt sei.

Mag hier J. H. Böhmer den Anfang machen. Er spricht sich sowohl in seinem jus parochiale *) als in seinem jus ecclesiasticum protestantium **) eingehend über die Frage aus. Die Kirchenlast ist nach ihm eine aus der Parochialgemeinschaft abfließende Last, ein

»onus non mere reale, praedia ipsa afficiens, sed magis »ex obligatione parochianorum deducitur« ***).

»Magis hoc onus personale, quam reale censendum, »nisi aliud lege publica cautum est« †).

Das hindert aber nicht, daß bei der Vertheilung auf die Vermögenskräfte der Verpflichteten Rücksicht genommen wird, wie denn namentlich

»in pagis ... taxa contributionum secundum numerum »agrorum solet imponi, cum rusticorum facultates potissi- »mum in agris consistant« ††).

Folge dieser persönlichen Natur der Last ist:

1) »Non contribuere debent diversae religionis incolae, »utpote qui in parochia quidem habitant, sed non sunt parochiani« †††).

2) »Non-parochiani, licet vel maxime praedia intra parochiam sita habeant, ad hanc contributionem adigi non »possunt« ††††).

---

*) Sectio VII cap. 3.

**) Lib. III, tit. 48.

***) Jus par. VII, 3 §. 9.

†) J. E. P. III, 48 §. 74.

††) J. P. l. c. §. 10.

†††) J. E. P. l. c. §. 74.

††††) J. P. l. c. §. 9. Eine reine Inconsequenz vom Standpunkte Böhmer's ist es, wenn dieser den Worten des Textes, nachdem er zu deren Bestätigung die Autorität eines ältern Schriftstellers namhaft gemacht hat, mit Bezugnahme auf diesen die modificierenden Worte hinzufügt: »nisi in subsidium in casu necessitatis« (sofern diese Worte nicht etwa lediglich die Ansicht des citierten Autors referieren sollen). So bemerkt denn auch Rivinus, diss. de immun. forensium etc. §. XIV, daß die forenses, qui non parochiani sunt, von einer Rechtspflicht zu Beiträgen nicht betroffen würden, »ne quidem in casu necessitatis, nisi consuetudine, pacto vel re judicata aliud introductum.«

Eichhorn behandelt in seinen „Grundsätzen des Kirchenrechts" die hier zur Erörterung stehende Frage nicht näher. Glaubt man aber aus seinen Aeußerungen zu Gunsten der einen oder der andern Ansicht etwas entnehmen zu können, so würde es bei Ausdrücken wie „Beiträge der Parochianen" nur möglich sein, zu Gunsten der Ansicht von der persönlichen Natur der Last *).

Helfert in der Abhandlung „von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude" spricht zuvörderst (S. 120 und 121) mit Beziehung auf das Tridentiner Concil von einer subsidiären Beitragspflicht der „Pfarrkinder". Er erörtert sodann mit specieller Beziehung auf das österreichische Recht 1) die Frage nach der Heranziehung derjenigen, welche im Pfarrbezirke Grundbesitz haben, jedoch außerhalb desselben wohnen (S. 141) und urtheilt, daß der Theorie nach eine Verpflichtung derselben nicht anzunehmen sei. „Was die Leistung der Beiträge „nach dem Vermögensstande betrifft, so hat wohl die Bemessung „des Beitrags das Vermögen zum Gegenstande; allein die Bei„tragspflicht ist immer nur höchst persönlich". Nach der in der Gesetzgebung anerkannten österreichischen Praxis finde jedoch das Gegentheil statt. 2) die Frage nach der Heranziehung Andersgläubiger (S. 155), in Betreff deren er beibringt, daß die Akatholiken allgemein nicht beitragspflichtig für die Lasten der (katholischen) Parochieen seien.

Permaneder, „die kirchliche Baulast" (§. 24), vertritt bestimmt die Ansicht von der persönlichen Natur der Parochiallasten, indem er sagt:

„Die Kirchenbaulast der Pfarrkinder beruht auf dem Pa„rochialverhältnisse und ist keine rein dingliche, sondern vielmehr „eine persönliche, oder — wenn man lieber will — eine ge„mischte Last (onus, quod imponitur personis principaliter, „licet fiat taxatio rerum)."

Demgemäß erachtet er insbesondere auch Andersgläubige nicht für beitragspflichtig (außer im Falle des Mitgebrauchs der Kirche) und ebensowenig in der Regel Auswärtige, welche Grundstücke im Pfarrsprengel besitzen. Die Modification, welche er für

*) Bd. II S. 810.

die letztere Regel in Betreff katholischer Parochieen machen will, daß nämlich auswärtige Katholiken wegen der Segnungen ihrer im Pfarrbezirke liegenden Grundstücke einen ermäßigten Beitrag zu leisten schuldig sein sollen, berührt kaum die Frage nach der Dinglichkeit und entbehrt übrigens zu augenscheinlich jeder Rechtsbegründung, als daß es lohnen könnte, dabei länger zu verweilen *).

Ein entschiedener Vertheidiger ferner von der regelmäßig persönlichen Natur der kirchlichen Baulast ist Gründler **). Die Verpflichtung trifft nach ihm die Parochianen oder Eingepfarrten. Die Parochialangehörigkeit wird durch den Wohnort bestimmt und durch Uebereinstimmung der Confession. Daher sind in der Regel fremde Confessionsverwandte zu Beiträgen nicht verpflichtet und ebensowenig solche Personen, welche in der Feldmark einer Gemeinde Grundstücke besitzen, aber auswärts eingepfarrt sind ***), vorbehältlich indes selbstverständlich abweichender Verfassung und Ortsgewohnheit.

Eben so läßt auch ein anderer neuerer Kirchenrechtslehrer, Professor Meyer †), in einer Abhandlung, welche zwar mit der Erörterung der persönlichen oder dinglichen Natur der Kirchenbaulast sich nicht eigentlich beschäftigt, doch das ziemlich unzweideutig ersehen, daß er den fortdauernd wirkenden Grund der subsidiären Verpflichtung in der Eigenschaft der Personen als Mitglieder der Pfarrgemeinde erblickt. So wenn er von der „zuletzt eintretenden, durch den Parochialverband vermittelten Verbindlichkeit der Parochianen" spricht ††); wenn er ferner

---

*) Auch die Ansicht Böhmer's von einer Heranziehung der Forensen im Nothfalle citiert Permaneder, ebenfalls ohne weitrer Begründung.

**) Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. 1839. S. 24 ff. u. S. 36–38.

***) Gründler bezeichnet diese Ansicht als die der meisten Canonisten und führt als deren Vertheidiger eine Reihe älterer Schriftsteller auf. l. c. S. 37 Note h.

†) „Zur Lehre von der Kirchenbaulast" in der Zeitschrift f. deutsches Recht. Bd. X S. 89 ff.

††) L. c. S. 93.

deduciert,*) die Bestimmung des positiven Rechts, welches zur Aushülfe „die Parochianen" für baupflichtig erkläre, stimme mit der Natur der Sache überein. „Denn es ist die Gesammtheit „der Parochianen, welche die juristische Person der Kirche bildet. „Hat nun diese Person kein oder doch kein hinreichendes Vermö= „gen, um die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten, befindet sich ihr „Vermögen auch nicht in den Händen anderer, welche um des= „willen für sie einstehen müssen, so bleibt ja kein anderer Ausweg, „als daß die Parochialgenossen, die in ihrer Gesammtheit jene „juristische Person ausmachen, an die Stelle der letzteren treten, „und die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse für sie über= „nehmen. Außerdem könnte der Parochialverband nicht fortbe= „stehen; er müßte aufgelös't und seine Genossen müßten einer „andern Parochie einverleibt werden."

Walter**) sagt, daß zur letzten Aushülfe „die Einge= „pfarrten um ihre Beihülfe angegangen werden sollen, natür= „lich jedoch nur diejenigen, welche zu derselben Glau= „bensconfession gehören, indem es sich hier vorzugsweise „nur um ein Interesse der Religionsgemeinde handelt." Par= ticularrechtlich trete indes häufig die Abweichung ein, daß zu den Hand= und Spanndiensten (welche außerdem auch nach allgemeiner Observanz auf dem Lande der Eingepfarrten principaliter oblägen) die Ortsgemeinde als solche ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses verpflichtet sei.

Richter***) endlich stellt die einfachen und bestimmten Sätze hin:

„die subsidiarische Verpflichtung der Parochianen erstreckt „sich nicht auf diejenigen Einwohner der Pfarrei, welche einem „andern Glauben angehören; es ist also eine partikuläre

*) L. c. S. 97. — Aehnlich lautet auch eine Aeußerung des Professors Lang („Beiträge zur Lehre von der kirchlichen Baulast," im Arch. f. civil. Praxis, Bd. XXVI, S. 12 u. 13): „die Parochianen, als solche, wie sie in ihrer Gesammtheit als juristische Person Inhaber des Localkirchenvermögens sind," so haben sie auch die Baulast an ihren Pfarrkirchengebäuden, ursprünglich principaliter, nach Ansammlung eines Kirchenvermögens in subsidium zu tragen.

**) Lehrb. des Kirchenrechts, 11. Ausg. §. 272.

***) Lehrb. des Kirchenrechts, 4. Aufl. §. 303.

„Rechtsbildung, wenn die Baulast zu einer Reallast „geworden ist. Nur in diesem Falle sind auch die sogen. „Forensen, d. i. diejenigen herbeizuziehen, welche in der Parochie „Grundstücke besitzen, ohne daselbst zu wohnen."

Den vorstehenden Autoren, welche in näherer Beziehung zu unserem Königreiche nicht stehen, sollen sich nunmehr solche anschließen, die entweder speciell hannoversches Recht behandeln oder doch sonst unserm besondern Vaterland näher angehören.

Pufendorf zuerst handelt zwar in mehreren seiner Observationen und Animadversionen von den Kirchenlasten, nicht aber speciell von der Frage nach der dinglichen oder persönlichen Natur derselben. Allerdings kommen dabei Aeußerungen vor,*) welche theils im allgemeinen, theils in besonderer Beziehung auf die lüneburgsche Kirchenordnung und die calenbergsche Verordnung vom Jahre 1733 von der Last als einer „den Parochianen" obliegenden sprechen und daher, wenn man den Ausdruck scharf nehmen wollte, für eine persönliche Natur der Last sprechen würden; indes freilich dadurch sehr an Gewicht verlieren, daß es auf Erörterung des Gegensatzes von persönlicher und dinglicher Natur der Last nicht ausdrücklich abgesehen war.

Struben in seinen „rechtlichen Bedenken"**) sagt gelegentlich von den Beiträgen zu Kirchenbauten, es sei dies ein »onus mixtum, wo nicht reale. Niemand zweifele, daß, „wenn die Aufkünfte der Kirche zu einem solchen Baue nicht „hinreichen, die Eingepfarrten das Mangelnde ersetzen „müssen."

Will man ihn danach auch als einen Vertheidiger der Ansicht von der regelmäßig persönlichen Natur der Last nicht gelten lassen, so kann er zum mindesten doch auch als deren Gegner nicht angesehen werden;***) zumal der Zusatz „wo nicht reale« am füglichsten von exceptionell abweichender gewohnheitsrechtlicher Bildung wird verstanden werden können.

Als onus mixtum bezeichnet übereinstimmend mit Stru-

*) z. B. Obs. tom. I. nro. 65, 229, 241 §. 2, 251; Animad. I. nro. 42, 43.

**) In der Ausgabe von Spangenberg, II. S. 395.

***) Wegen des Ausdrucks onus mixtum, vgl. §. 1 a. E.

ben auch Runde*) die Beitragslast zu Pfarr- und Schulgebäuden. Daß er den Ausdruck aber in einem Sinne gebraucht, wonach dadurch die persönliche Natur der Last anerkannt wird, ist schon im §. 1. gezeigt.

von Berg**) entscheidet sich ebenfalls im allgemeinen bestimmt für die persönliche Natur der Kirchenanlagen. Selbst die „Vertheilung der Kirchenanlagen auf Grundstücke macht sie nicht zur Reallast.“ Dagegen glaubt von Berg annehmen zu müssen, daß, wo man von fremden Religionsverwandten wegen eines von ihnen im Parochialbezirke erworbenen Grundbesitzes Beiträge fordere — wozu jedoch nur besonderer Vorbehalt oder rechtliches Herkommen ermächtigen könne — „die ursprüngliche „Personallast erst alsdann Reallast werde.“ — Diese seine Annahme aber kann augenscheinlich wenig in's Gewicht fallen, da sie lediglich auf einer Schlußfolgerung beruht, deren Unrichtigkeit schon oben (§. 3 a. E.) nachgewiesen ist.

Aehnliches gilt von der Ausführung von Ende's,***) welcher — wie er nicht verkennt, gegen die angesehensten Autoritäten — die dingliche Natur der Kirchenlasten zu deducieren sucht, dabei aber, abgesehen von dem nichtssagenden Grunde, daß das Wort »parochia« zunächst einen örtlichen Bezirk bezeichne, nur auf die Vorschrift des westphälischen Friedens, wonach auch fremde Religionsverwandten Stolgebühren 2c. zu entrichten hätten, sich zu berufen weiß.

Wie fern Schlegel sich für oder gegen dingliche Natur der Baulast ausspricht, ist schwer zu sagen. Zuerst äußert er bei Gelegenheit der Verpflichtung fremder Religionsverwandten, welche nach Inhalt des westphälischen Friedens Leistungen übernehmen müßten:†)

„Wenn nun solches von Personalpflichten gilt, so muß es „vielmehr noch bei Realpflichten anzunehmen sein, wozu ein sol- „cher in Rücksicht der innerhalb der Parochie belegenen Güter „zu leistender Beitrag, wie hernachmals ausgeführt werden wird, „gewissermaßen (??) zu rechnen ist.“

---

*) Beiträge zur Erläuter. rechtl. Gegenstände. 1799. I. S. 211.

**) Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. 1802. Bd. I. nro. 6.

***) Vermischte jurist. Abhandlungen. 1802. Bd. I. nro. 9.

†) Hannov. Kirchenrecht. Bd. IV. S. 101.

Die verheißene Ausführung findet sich indes im weiteren Verlaufe des Abschnitts nicht; sondern es findet sich nur am Schlusse des Abschnitts das Resultat des Vorhergehenden („Aus allem diesen folgt ꝛc.“) gezogen, worin es denn wieder unbestimmt heißt, die Last sei eine gemischte und zwar eine dingliche:*)

„sofern sie den Besitzern gewisser Grundstücke obliege, „selbst ohne Rücksicht ob sie zur Pfarrgemeinde gehörten.“

Wiefern dies der Fall sei, wird aber weiter nicht gesagt. Von einer Belastung anderer Aparochianen, als der im Bezirke wohnenden Angehörigen einer fremder Confession, kommt nichts vor.

Endlich Bülow und Hagemann**) erklären, die Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung geistlicher Gebäude seien weder ein onus mere reale, noch mere personale, sondern ein onus mixtum, gemäß der Meinung Böhmer's und Runde's, also im Sinne dessen, was hier persönliche Natur der Last genannt ist. Uebereinstimmend damit äußern sie an einem andern Orte:***)

„die Kirchen- und Pfarrdienste oder Pfarrlasten und Anlagen fließen aus der Parochialsocietät und sind ein Annexum „derselben. So lange also jemand ein Mitglied ... einer Pa- „rochie ist, bleibt seine Verpflichtung fortwährend dieselbe und „sie erneuert sich mit jedem wiederkehrenden Falle, wo Dienste „oder Anlagen erforderlich sind.“

Ein Ueberblick über die vorstehenden Citate zeigt, daß die Theorie von der persönlichen Natur der Kirchen- und Schullasten keineswegs eine moderne Neuerung, sondern eine schon altherbrachte Lehre ist.

Er zeigt ferner, wie wenigstens das Uebergewicht der Doctrin, ja fast eine einstimmige Doctrin entschieden gegen die Annahme einer regelmäßig dinglichen Natur der Last ausfällt. Im vollen Umfange findet sich die regelmäßig dingliche Natur der Last nur

---

*) L. c. S. 110.

**) Praktische Erörterungen. Bd. IV. S. 99.

***) Praktische Erörterungen. Bd. V. S. 226.

ganz vereinzelt und mit augenscheinlich schwachen Gründen vertheidigt. Etwas öfter wird sie in beschränkter Beziehung behauptet; aber theils nur unbestimmt und unsicher, theils und hauptsächlich mit Beschränkung auf die Heranziehung fremder Religionsverwandter, welche indes einen andern Grund hat und eine andere Erklärung fordert.

Interessant besonders ist es, zu beachten, daß in weiterer, über die Heranziehung Andersgläubiger hinausgehender Beziehung eine dingliche Natur der Last unter den in zweiter Reihe zusammengestellten hannoverschen Schriftstellern nur von dem einzigen von Ende geltend gemacht wird und, daß von keinem dieser Schriftsteller, von Ende eingeschlossen, ein in der Uebung sich bekundendes Hervortreten der dinglichen Natur in andern Beziehungen (als der irrig so angesehenen Belastung der Andersgläubigen), namentlich in Betreff der Heranziehung Auswärtiger, erwähnt wird.

§. 9.

Der Satz, daß die Kirchen- und Schullasten regelmäßig persönliche, nicht dingliche Natur haben, findet aber nicht allein in der Doctrin, sondern auch in der Uebung bei uns Anerkennung.

Die folgenden einer Reihe von Jahren entnommenen Mittheilungen aus den Acten des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten werden dies darlegen.

Im Jahre 1829 bereits rescribierte dies Ministerium in Anlaß der allgemeinen Regelung der Parochiallasten im Fürstenthume Osnabrück:

„die Verpflichtung zu den geistlichen Bauten beizutragen, „ist im Zweifel keine reine Reallast und geht daher nicht „auf jeden Besitzer des Grundstücks über; sie muß vielmehr nach „den richtigen Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts als „eine Parochiallast angesehen werden, die nur zum Theil nach „Grundbesitz unter denen, die an und für sich dieselbe übernehmen „müssen, vertheilt wird."

Das Ministerium sprach in derselben Angelegenheit die gleiche Ansicht, mit welcher übrigens das damalige Justizdepartement des Ministeriums, die Landdrostei und das evangelische

Consistorium zu Osnabrück übereinstimmten, wiederholt im Jahre 1835 generell aus und entschied danach mehrere einzelne Fälle aus dem Fürstenthum Osnabrück. Das Nähere hierüber ergeben die Fachtmann'schen Mittheilungen.

Ohne specielle Beziehung ferner auf einen einzelnen Fall, veranlaßt vielmehr durch principielle Verschiedenheit in den Ansichten des Consistoriums und der Landdrostei zu Hannover entschied das geistliche Ministerium namentlich mit Beziehung auf Schullasten sich für den obigen Satz in dem als Anhang abgedruckten Rescripte vom 9. October 1851. Diese Entscheidung stimmte vollständig mit der Meinung des Consistoriums überein.

In demselben Jahre fanden allgemeine Verhandlungen zwischen dem Ministerium der geistl. und Unterrichts-Angel. und dem Finanz-Ministerium über die vom Domanialgute zu tragenden Parochial- und Schullasten statt, deren Ergebniß der Domainenkammer zur Nachachtung mitgetheilt wurde. Auch bei diesen Verhandlungen fand der Satz, daß in der Regel und, so weit nicht specielle gesetzliche Vorschriften (wie über den Osnabrück'schen Schulgeldsausfall) oder örtliches Gewohnheitsrecht etwas anderes bestimmen, Kirchen- und Schullasten persönliche Natur haben und deshalb der Domanialbesitz auch nach Aufhebung der Exemtionen in der Regel von diesen Lasten nicht betroffen wird, allseitige Anerkennung.

Von Entscheidungen einzelner Fälle mag zunächst ein Rescript an das hiesige Consistorium vom 25. Juni 1846 erwähnt werden, welches den Recurs katholischer Angesessener zu Everode, Amts Alfeld, wegen Herbeiziehung derselben mit Beiträgen zu den Reparaturkosten der evangelischen Kirche zu Everode nach eingehender Erörterung der Sache und unter Beachtung namentlich eines darin erforderten Gutachtens des damaligen Kirchenanwalts Wachsmuth dahin erledigt, daß die Recurrenten zu den fraglichen Baukosten im Verwaltungswege so lange nicht herangezogen werden sollen, bis durch specielle Beweisgründe unzweifelhaft nachgewiesen sei, daß die Pflicht, zu den Kosten des Kirchenbaues beizutragen, in der Parochie Everode eine dingliche Last sei. — Vom damaligen Cabinet wurde späterhin diese Entscheidung bestätigt.

Wesentlich gleichen Inhalts mit der Entscheidung dieses

Everoder Falls ist eine gleichzeitig wegen der Verpflichtung eines katholischen Anbauers in der Parochie Wetteborn zu Beiträgen für das lutherische Pfarrhaus daselbst ergangene Entscheidung.

Im J. 1852 wollte der Schulvorstand von Neu-Wendischthum im Lüneburg'schen zu den Schullasten auch die Besitzer von Höfen heranziehen, welche nach einem nahen, jedoch außerhalb des Schulbezirks belegenen Orte übergesiedelt waren und von dort ihre im Schulbezirk belegenen Höfe bewirtschafteten. Sie weigerten sich, Beiträge zu übernehmen; das Consistorium zu Hannover entschied unterm 5. Juni 1852 zu ihrem Gunsten „da auch der Umstand, daß die Bewohner jener Ortschaft Grundeigenthum in dem Schulbezirk von Alt-Wendischthum besitzen, eine Fortdauer der bestrittenen Verpflichtung nicht begründet.“ Das Ministerium bestätigte diese Entscheidung in der Recursinstanz, und als die Schulvorsteher auch hiebei sich nicht beruhigten, sondern ihre vermeintlichen Ansprüche beim Obergerichte zu Lüneburg verfolgen wollten, wurden sie auch hier zurückgewiesen.

Ebenfalls dem Fürstenthume Lüneburg gehört ein im Jahre 1854 entschiedener Fall an, in welchem das Ministerium erkannte, daß der Besitzer des Guts Woltersdorf als solcher, mithin ohne Rücksicht darauf, ob er sein juristisches Domicil im Bezirke der Parochie habe und danach als Mitglied der Parochie bezw. Schulgemeinde angesehen werden könne, zu den Kirchen- und Schullasten von Woltersdorf nicht heranzuziehen sei, sofern nicht nachzuweisen sein würde, daß in der Parochie Woltersdorf den Parochial- und Schullasten dinglicher Charakter beiwohne. Zu diesem Nachweise würde insbesondere die Ermittelung und Feststellung von Fällen, in denen auswärts domiciliierte Grundbesitzer zu den Lasten herangezogen seien, dienen können.

In dem zum Sprengel des Consistoriums zu Otterndorf gehörenden Kirchspiel Osterende-Otterndorf weigerte sich im Jahre 1849 ein in dessen Bezirke mit Grundstücken angesessener Auswärtiger, die geforderten Beiträge zu den Kirchenanlagen zu leisten. Uebereinstimmend mit dem Consistorium hielt das geistliche Ministerium im Rescripte vom 20. Juli 1849 eine Heranziehung des Weigernden im Verwaltungswege für unzulässig und sprach dabei bestimmt die mehrberegten Grundsätze

aus; „den Verwaltungbehörden müsse für die vorläufige Repar=„tition die allgemeine Rechtsregel — persönliche Verpflichtung „der Parochianen — so lange zur Richtschnur dienen, bis ein „abweichender Rechtszustand dargethan sei.“

Eine ganz ähnliche Beschwerde gelangte im Jahre 1850 aus dem Kirchspiel Westerwanna an das geistliche Ministerium. In dem darauf am 24. August 1850 ergangenen Rescripte heißt es u. A.:

„An sich ist nicht der Grundbesitz, welcher in einem bestimmten „Kreise liegt, sondern nur der Grundbesitz der Pfarrge=„nossen zu den Pfarrlasten beitragspflichtig.“

„Von dieser Regel bestehen Ausnahmen, so daß die Pfarr=„last zu einer Reallast der Grundstücke geworden ist. Allein „eine solche Ausnahme kann durch den bloßen Beschluß der „Pfarrgemeinde nicht gültig begründet werden. Denn das Recht „der Pfarrgemeinde, die auf ihre Mitglieder fallenden Lasten „umzulegen (zu repartieren), beschränkt sich auf das Eigenthum „der jedesmaligen Pfarrgenossen. Eine Befugniß, hierüber „hinaus für einen bestimmten, durch den Grundbesitz der jetzigen „Pfarrgenossen zufällig gebildeten Kreis ein örtliches, den allge=„meinen Grundsatz änderndes Gesetz zu erlassen, kann der Pfarr=„gemeinde nicht zugestanden werden.“

In gleichem Sinne mit den vorstehenden Fällen ward im Jahre 1853 eine Beschwerde von Forensen wegen Veranlagung von Kirchenlasten zu Oster=Ihlienwoth erledigt.

Die Voraussetzung, daß die Kirchenlasten in ihrer regel=mäßigen Beschaffenheit Personallasten, nicht dingliche Lasten seien, sprach das Ministerium ferner gelegentlich einer Differenz wegen Vertheilung der Kirchenlasten im Kirchspiele Hambergen, Consi=storialbezirks Stade, unterm 14. Oct. 1852 aus und ließ sich von dieser Voraussetzung in seiner Entscheidung leiten.

Der gleiche Grundsatz ward in demselben Consistorialbezirke vom Ministerium unterm 23. Januar 1854 zur Anwendung ge=bracht bei Beseitigung des Beschlusses des Kirchen= und Schulvor=standes zu Krautsand, Inhalts dessen der Eigenthümer des Kahlen=Sandes als solcher, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, zu den Kirchen= und Schullasten herangezogen werden sollte und unterm 26. Mai desselben Jahres in der Angelegenheit, betr.

Theilnahme des Domaniums wegen des Forstorts Rüstige an den Schullasten von Helmste.

Zuletzt mag noch ein Fall aus dem Consistorialbezirk Aurich erwähnt werden. Auf die Beschwerde der nicht=reformierten (lutherischen, katholischen rc.) Eingesessenen des zur Parochie Dykhausen gehörenden Fleckens Neustadt=Gödens entschied das geistliche Ministerium unterm 15. April 1854, daß — unter Offenhaltung jedoch des Rechtswegs — von fernerer administrativer Heranziehung auch der hausbesitzenden nicht=reformierten Einwohner von Neustadt=Gödens zu den Kirchenlasten der reformierten Gemeinde Dykhausen bis auf weiteres abzusehen sei, da die vorgelegten Acten ungewiß ließen, ob die fragliche Last als Reallast bestehe, nach der Regel des Rechts aber Parochiallasten nicht dingliche Lasten seien, übrigens der Gebrauch aus älterer Zeit der Verschiedenheit der damaligen Rechtsnormen halber, ohne Bedeutung sei.

Das Vorstehende wird genügen, um ersehen zu lassen, welches Princip in der Verwaltung an oberster Stelle beobachtet ist. Die, allerdings höchst mühsame, Arbeit einer vollständigen Durchsicht des betreffenden Theils der Ministerialregistratur würde sonst ohne Zweifel noch weitere Bestätigung zu liefern vermögen.

Von gerichtlichen Entscheidungen der streitigen Frage ist dem Verfasser dieser Abhandlung (außer dem obberührten Falle von Neu=Wendischthum) wenig bekannt. Daß auch von Wachsmuth richterliche Urtheile, welche die hier verworfene Ansicht zur Anerkennung brächten, nicht aufgeführt sind, ist indes nicht ohne Wichtigkeit *). Auch kann das wenigstens hier noch beigebracht werden, daß in dem in Fachtmann's Mittheilungen (S. 35 ff.) abgedruckten Erkenntnisse des Tribunals vom 10. November

*) Das Erkenntniß der Justiz=Canzlei zu Osnabrück, welches im J. 1847 in Sachen der Bauerschaften Ohrbeck und Hasbergen wider den Besitzer des Dahmann's=Colonates zu Ohrbeck, von Stach, wegen Schullasten erging, (Fachtmann, l. c. S. 39), steht der hier vertheidigten allgemeinen Ansicht ebenfalls nicht entgegen, da es eine Dinglichkeit der Schullasten nur auf Grund besonderer (ob mit Recht angenommener?) Observanz des Fürstenthums Osnabrück erkennt.

1835 in Sachen der Eingesessenen des Kirchspiels Gesmold wider den von Hammerstein wegen Beitrags zu den Parochiallasten aus den Entscheidungsgründen hervorgeht, daß das Tribunal von der Regel einer persönlichen Natur der Lasten ausging *). Auch die Juristenfacultät, welche das Erkenntniß früherer Instanz gesprochen hatte, hatte erkannt, daß die Parochiallasten gemeinrechtlich onera personalia seien.

§. 10.

Ist die Abhandlung nunmehr an den Schluß ihrer Haupterörterung angelangt, so muß zwar im allgemeinen einem jeden lediglich überlassen werden, sich danach sein Urtheil über das, was bestehenden Rechtens ist, selbst zu bilden. Für das weitere Vorgehen der Verwaltung aber insbesondere muß noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn auch wirklich die gegen die Richtigkeit der bisher befolgten Absicht neuerlich erhobenen Zweifel mehr Gewicht hätten, als ihnen hier zuerkannt ist, es dennoch schwerlich Billigung verdienen könnte, wollte die kirchliche Verwaltung ohne weiteres und namentlich, bevor etwa eine Anzahl übereinstimmender Urtheile angesehener Gerichte zu Gunsten der gegentheiligen Ansicht entschieden haben sollten, von der Befolgung der, mindestens seit Jahrzehnten, an oberster Stelle beobachteten Grundsätze abgehen.

---

*) Ob die Fassung des Beweisthemas den Ausführungen dieser Abhandlung gemäß ist oder denselben widerstreitet, läßt sich ohne vollständige Acteneinsicht und vielleicht auch dann nicht bestimmt sagen. Wenn es einer Seits scheinen will, als ob im Widerstreit mit den Entscheidungsgründen eine bloße Vertheilung der Last nach der Größe des innerhalb der Parochie belegenen Grundbesitzes schon zum Beweise der dinglichen Natur genügen solle (selbst wenn dieser Vertheilungsmaßstab nur für einen Theil der Last gilt), so ist doch zu beachten, daß daneben noch der Nachweis einer Aufbringung der so vertheilten Last von den Eigenthümern verlangt ist. Soll hier etwa das: „von den Eigenthümern", betont werden müssen und so viel heißen, wie: „von den Eigenthümern als solchen"? Dann würde das thema probandum mit den Entscheidungsgründen und mit den Ausführungen dieser Abhandlung im Einklang stehen, aber freilich immer dem Vorwurfe einer dunkeln Fassung nicht entgehen können.

Der Weg der gerichtlichen Entscheidung ist, auch wenn die Verwaltung diese Grundsätze festhält, in den meisten Fällen möglich. Nur, wo es sich erst um die Einführung eines neuen Vertheilungsfußes handelt, ist, wenn die Behörden ihre dazu erforderliche Zustimmung verweigern, gegen diese Weigerung eine processualische Geltendmachung nicht wohl denkbar. Dagegen in allen den zahlreicheren und wichtigeren Fällen, in denen nur die Lastenaufbringung nach einem schon bestehenden Vertheilungsfuße in Frage steht, bleibt bei der Weigerung der Verwaltung, zur Heranziehung eines Renitenten administrativen Zwang eintreten zu lassen, noch immer der Weg einer gerichtlichen Belangung desselben offen, selbst wenn die Verwaltung eine Betretung dieses Weges nicht ausdrücklich vorbehält. Nur freilich bedürfen hier, wie überhaupt, die Kirchen- und Schulvorstände zur Proceßerhebung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten *). Solche ihnen auf ihr Ersuchen zu theil werden zu lassen, wo es den Versuch gilt, die dingliche Natur geltend zu machen, mag sich aber immerhin empfehlen, auch wo die Vorgesetzten an einem günstigen Ausgange des Processes zweifeln. — In einzelnen Fällen werden die Behörden der geistlichen Verwaltung die Anstellung eines solchen Processes selbst nur wünschen können; da nämlich, wo es sich darum handelt ein behauptetes, aber bestrittenes und zweifelhaftes örtliches Gewohnheitsrecht zu ermitteln. Zu einer gründlichen Ermittelung muß hier oft der gerichtliche Weg als der geeigneteste erscheinen und die Verwaltungsbehörden werden dann gut thun, ihrer Seits mit administrativen Zwangsverfügungen vorläufig von der Regel, daß nur Parochianen heranzuziehen sind, nicht abzuweichen und erst den Verlauf eines zu erhebenden Rechtsstreits abzuwarten, ein Verfahren, für welches auch noch die Erwägung spricht, daß am naturgemäßesten jede administrative Beitreibung auf ein Handeln im Kreise des eigenen Organismus sich beschränkt.

Ist es nun aber nicht gerathen, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen, und die dingliche Natur der Kirchen- und Schullasten gesetzlich festzustellen, wenn das bestehende Recht, sie als dingliche jetzt schon zu behandeln nicht gestattet?

---

*) §. 19 nro. 5 des Kirchenvorstandsgesetzes.

Zur Würdigung dieser Frage soll jetzt noch einiges beigebracht werden.

Vielleicht ist es dabei zuerst nicht ganz unnöthig daran zu erinnern, daß der Gegensatz einer Belastung der bürgerlichen Gemeinden — welche freilich mitunter zu ähnlichen Erfolgen, als die Annahme einer dinglichen Natur der Kirchen- und Schullasten führen kann — an sich hier durchaus nicht in Frage steht, daß es sich vielmehr lediglich um eine Lastenaufbringung innerhalb des eigenen Bereichs der Kirchen- und Schulgemeinden handelt, wobei nur das zu entscheiden ist, ob dies Bereich direct allein Personen oder auch Grund und Boden umfaßt. Auch in Betreff jenes Gegensatzes der bürgerlichen Gemeinden ist neuerlich wohl der Vorwurf gehört, daß die Kirchenregierung die Unterscheidung der bürgerlichen von der Kirchen- (bezw. Schul-)Gemeinde bei der Lastentragung mit unnöthiger Schärfe zur Geltung bringe. Gewiß wäre dies verkehrt. Daß jedoch die geistliche Verwaltung nicht in diesem Sinne vorgeht, kann der Schluß des im Anhange abgedruckten Ministerialrescripts bezeugen. — Wenn dennoch diese Unterschiede schärfer sich entgegenzusetzen beginnen, so liegt dies in den Verhältnissen selbst, und vornehmlich darin, daß die öffentlichen Einrichtungen verschiedener Confessionen sich jetzt mehr als früher auf einem und demselben Bezirke begegnen, daß überhaupt die Entwickelung von natürlicher Naivetät, welche ohne gewichtigen praktischen Grund nicht scheidet, zu theoretisierender Reflexion fortschreitet und daß die von den Vertretungen der bürgerlichen Gemeinde unterschiedenen, nach dem Gesetze vom 14. Oct. 1848 eingerichteten Kirchen- und Schulvorstände das Bewußtsein der Unterschiedenheit geweckt haben und fortlaufend nähren.

Sodann ist Folgendes hervorzuheben. Auf dem Gebiete der Gemeindelasten hat bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse jede Gesetzgebung, welche allgemeine Grundsätze feststellen will, die größten Bedenken. Für Kirchen- und Schulgemeinden gilt dies vielleicht in noch höherem Grade, als für Lasten der bürgerlichen Gemeinden. Mehrfach hat man auch in unserem Lande in den letzten Jahrzehnten den Anlauf zu einer darauf bezüglichen Gesetzgebung genommen, schreckte jedoch immer zurück, sobald die eingezogenen Nachrichten die große

Mannigfaltigkeit der örtlichen Zustände vor Augen gebracht hatten. Das neueste Beispiel einer auf diesen Gegenstand eingehenden Gesetzgebung sind die schon oben erwähnten Gesetze über das Schulgeld im Fürstenthum Osnabrück. Ihre Geschichte wird nicht leicht zu weiterer Nachfolge verleiten. Und doch beschränken diese Gesetze ihre Wirksamkeit auf eine einzige Provinz und hatten die lobenswerthe Seite, daß sie nur ein Provisorium schufen, indem sie den Schulvorständen, sobald solche eingerichtet sein würden, die definitive Feststellung des Vertheilungsfußes überließen.

Das aber, die ordnungsmäßige Wirksamkeit der Kirchen- und Schulvorstände, die diesen Vertretern der Kirchen- und Schulgemeinden beiwohnende Befugniß, den Vertheilungsmaßstab mit Zustimmung der Vorgesetzten zu regeln (welche das Kirchenvorstandsgesetz im §. 19 nro. 6 anerkennt) ist überhaupt ein Hauptpunkt, welcher nicht unbeachtet bleiben darf, wenn das Bedürfniß der Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen erwogen werden soll. Die Vorstände haben zwar bei diesen ihren Beschlüssen die Gränze inne zu halten, daß sie nur solche heranziehen, welche nach Recht zu den überhaupt Beitragspflichtigen gehören *). Sie müssen ferner erworbene Rechte achten. Allein (namentlich nach der jetzigen Beseitigung der Exemtionen) wird nicht leicht jemand ein wohlerworbenes Recht auf ungeändertes Fortbestehen des einmal geltenden Beitragsfußes nachzuweisen vermögen. So haben denn die Vorstände noch ein weites Feld, auf welchem sie nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit die Vertheilung ordnen können und es ist ihnen im allgemeinen unverwehrt, Aenderungen des bestehenden Beitragsfußes anzuregen, sofern sie solche für rathsam erachten **), rathsam insbesondere auch etwa, um Mißstände zu beseitigen, die sich nach dem bisherigen Fuße bei Festhaltung der persönlichen Natur der Kirchen- und Schullasten ergeben sollten. — Sie sind hiebei namentlich auch nicht beengt durch die alte calenbergsche Verordnung vom J. 1733 (s. oben §. 5). Denn der daselbst gesetzlich vorgeschriebene Vertheilungsmaßstab der alten Contribution

*) Vgl. im §. 9 die Entscheidung des Falles im Kirchsp. Westerwanna.

**) S. auch das im Anhange abgedruckte Ministerialrescript sub II, 1a.

ist schon seit längeren Jahren als ein unabänderlich festzuhaltender nicht behandelt und wird eine fortdauernde Geltung um so weniger in Anspruch nehmen können, als es bei den völlig veränderten Steuerverhältnissen geradezu als unmöglich bezeichnet werden muß, ihn genau durchzuführen.

Der Zusammensetzung der Vorstände aus den Mitgliedern der Kirchen- und Schulgemeinden ist es dabei übrigens am entsprechendsten, wenn ihre Beschlüsse eine Wirksamkeit über den Kreis der Mitglieder der betreffenden Gemeinden hinaus nicht in Anspruch zu nehmen haben; eine Gränze, welche sie bei einer persönlichen Natur der Lasten inne halten, bei einer dinglichen überschreiten würden.

Alles vorstehenden ungeachtet ist jedoch Wachsmuth (l. c. S. 5) der Ansicht, daß die hier vertheidigten Grundsätze „zu „den gefährlichsten Consequenzen führen, auf die Dauer nicht „ausführbar sind und eine Beseitigung durch die Gesetzgebung „erforderlich machen, wenn diese auf anderem Wege nicht erreichbar sein sollte“.

Muß gegen die Richtigkeit dieser düstern Vorahnung nicht allein schon der eine Umstand Bedenken erregen, daß, wie im §. 7 dargelegt ist, eben diese „höchst gefährlichen“ Grundsätze diejenigen des allgemeinen preußischen Landrechts sind? Sollten bei den sorgfältigen Erwägungen, die der Verkündigung dieses Rechtsbuchs vorhergegangen sind, diese drohenden Gefahren so ganz übersehen sein oder hier vielleicht ein sonderbarer Ausnahmsfall vorliegen, in welchem einmal bei der Abfassung des Landrechts über alle und jede Zweckmäßigkeitsrücksichten die Consequenz der Theorie den Sieg davon getragen hätte?

Doch, mag das dahin gestellt bleiben. „Die dingliche Natur „der Last“, heißt es weiter, (Wachsmuth l. c. S. 4), recht„fertigt sich jedenfalls insofern, als die Aufrechthaltung kirchlichen „und damit sittlichen Lebens vorzugsweise im Interesse der Grund„eigenthümer liegen muß.“

Das Letztere einmal zugegeben, so folgt doch höchstens, daß die Grundeigenthümer zu Kirchen- und Schullasten vorzugsweise heranzuziehen sind. Das zu bestreiten, ist ja aber keineswegs die Meinung, und es zur Ausführung zu bringen hindert die vertheidigte persönliche Natur der Last durchaus nicht. Denn

auch bei deren Anerkennung läßt sich der Maßstab der Lastenvertheilung hauptsächlich, ja selbst ausschließlich vom Grundeigenthum nehmen. Sollte jene allgemeine Motivierung aber das rechtfertigen wollen, daß es geboten sei, keinen Grundbesitzer des Parochialbezirks, auch denjenigen nicht, der nicht Parochian ist und deshalb das nahe Interesse eines Parochianen bei den Parochialeinrichtungen nicht hat, zu übergehen, und zwar deshalb nicht zu übergehen, weil er wegen seines Grundbesitzes ein allgemeines Interesse an Erhaltung der Religiosität und Sittlichkeit hat; so würde eine solche Begründung doch über alles Maß hinausführen. Gar leicht mag es sein, daß ein der Parochie benachbarter Grundbesitzer, um des Schutzes z. B. seiner Forsten willen, ein viel größeres Interesse als ein mit Grundeigenthum innerhalb der Parochie Angesessener bei der Förderung der Sittlichkeit grade in dieser Parochie hat, deren Mitglieder vielleicht seinem Grundbesitze am meisten gefährlich sind. Mit demselben und mit noch größerem Rechte würde man einen solchen mit heranzuziehen haben. Selbst entfernter Wohnende haben leicht ein bald größeres, bald geringeres Interesse, und so gelangt man auf dem Wege dieses Raisonnements fast unvermeidlich zu dem sicherlich nicht erstrebten Ziele, für die Kirchen- und Schulgemeinden den großen Verband des Staats als Lastenträger eintreten lassen zu müssen.

„Wenn ein Kirchengebäude auf Kosten der Parochianen ge„baut werden muß, so tragen", sagt man ferner (Wachsmuth l. c. S. 13), „die Grundbesitzer eine Ausgabe nicht bloß für „ein temporäres Bedürfniß, sondern auch für ganze folgende „Generationen; der Vortheil kommt auf viele Jahre denen zu „gute, welche ihnen im Besitze ihrer Höfe nachfolgen. Soll nun „ein vorübergehendes Verhältniß bewirken, daß ein Grundbesitzer „von einer Theilnahme an der Last frei bleibt, während er selbst „und alle seine Nachfolger jeder Zeit in den Genuß der Vortheile „einzutreten berechtigt sind?"

Kann man dagegen nicht auch umgekehrt fragen:

Soll etwa der Umstand, daß einmal in alter Zeit dieser Grundbesitz in den Händen eines Katholiken sich befunden hat, bewirken, daß nun alle evangelischen Besitzer desselben, die doch gar keinen Vortheil für sich und ihre Nachkommen von der katholischen Parochialeinrichtung, die sie nicht benutzen, haben, auf

ewige Zeit zu deren Unterhaltung mit beitragen müssen gleich den Katholiken, deren kirchliche Bedürfnisse die Parochie versorgt?

Gegen Mißstände, wie sie jene erste Frage andeutet, ist der geeignete Weg der Abhülfe nicht die Einführung einer dinglichen Natur der Last, die neue Mißstände auf der andern Seite erzeugt. Sind sie wirklich in erheblichem Maße zu befürchten, so wird vielmehr auf anderem Wege, namentlich auf dem Wege Abhülfe gesucht werden müssen, daß die Aufbringung der außerordentlichen Lasten (des Neubaues, der Hauptreparaturen) auf eine längere Reihe von Jahren, mittelst allmählicher Ansammlung eines Vorraths oder Aufnahme einer nach und nach abzutragenden Schuld, vertheilt wird.

Der Hauptgrund endlich, welcher für die Dinglichkeit der Last geltend gemacht wird, ist immer der, daß sie allein zu einer Stetigkeit in der Lastenaufbringung führe, welche den Bestand der kirchlichen Einrichtungen auf alle Zeiten hin sichere, und namentlich der Gefahr wehre, welche dem Bestande dieser Einrichtungen für den Fall droht, daß eine andere Confession in dem Bezirke überhand nehmen sollte.

Gewiß hat eine solche Stetigkeit ihre Vortheile. Aber freilich, was vom Standpunkte derjenigen Kirche aus, die sich zu erhalten sucht, als wünschenswerth erscheint, stellt sich vom Standpunkt der andern Kirche, welche neuen Boden gewinnt und für ihre Anhänger neuer Einrichtung bedarf, als ein Nachtheil dar. Die Kräfte, welche man jener Kirchengemeinschaft erhält, entzieht man dieser. Der Fall des Osnabrückschen Kirchspiels Schledehausen *), welches im 17. Jahrhundert ein rein katholisches Kirchspiel war und im Anfange dieses Jahrhunderts neben 2000 evangelischen Eingesessenen nur etwa 30 katholische zählte, mag hier ein Beispiel geben. Ist es in einem solchen Falle wirklich gerecht und billig, fortwährend die Hauptkräfte der Eingesessenen für die alte Kircheneinrichtung zu bewahren und damit der neuen, ungeachtet diese das bei weitem größere Bedürfniß für sich hat, die Möglichkeit der Errichtung oder des Bestandes zu nehmen oder mindestens auf's höchste zu erschweren? Ist es nicht vielmehr richtiger, die Sache den natürlichen Verlauf nehmen zu lassen,

*) Bei Fachtmann l. c. S. 7.

daß fortgehend jede Gemeinde auf die jeweiligen Kräfte ihrer Mitglieder angewiesen wird. Allerdings kann es dabei vorkommen, daß einmal die eine oder andere Parochialeinrichtung aufhören muß. An und für sich ist das nichts unbedingt zu verhütendes *) und entspricht nur der andrer Seits hier oder dort vorkommenden Einrichtung neuer Parochieen. Wo aber ein Mißstand darin zu erkennen ist, weil nämlich das kirchliche Bedürfniß die Erhaltung der Parochie dringend erheischt, da wird es an der Zeit sein, daß eine Unterstützung aus allgemeinen Mitteln gewährt wird. Bei der Feststellung einer Dinglichkeit der Lasten würde man solche Unterstützung freilich sparen können, um so mehr aber andrer Seits der Unterstützung zur Begründung und Unterhaltung neuer Parochien bedürfen.

Die Belastung der Mitglieder einer andern Confession, auch wenn sie nur ihres Grundbesitzes wegen herangezogen werden **), zu Gunsten der ihnen fremden Kirche hat ohnehin etwas für unser heutiges Bewußtsein so verletzendes, daß es schwerlich gerathen sein kann, darauf ohne die dringendste Noth zurückzukommen. So stimmten denn auch die Mitglieder der in den dreißiger Jahren zur Regelung der Verhältnisse im Osnabrückschen niedersetzten Commission bei aller Verschiedenheit ihrer übrigen Ansichten und ihrer Confession in dem einen Punkte vollständig überein, daß es sehr wünschenswerth sei, wenn jeder Einwohner nur zu den kirchlichen Lasten seiner Confession zu contribuieren habe; und das Justizministerium sprach sich damals gleichfalls dahin aus, daß es bei einer Gesetzgebung über Kirchenlasten nur das eine Grundprincip für gerecht und billig halte, daß die Mitglieder einer Kirchengemeinde nur für deren Zwecke, nie aber für eine Kirche, zu welcher sie sich nicht bekennen, beizutragen haben.

Im Vergleich mit der Belastung Andersgläubiger hat die Heranziehung Auswärtiger und juristischer Personen nur geringe

*) Das allgem. preuß. Landrecht sieht diesen Fall vor und behandelt ihn Th. II. Tit. 11. §§. 749—752.

**) Bei festen Abgaben steht die Sache schon anders, da diese mehr den Charakter privatrechtlicher Pflicht von Anfang an an sich tragen oder doch leicht annehmen.

Bedeutung. In Betreff der ersten ist eine erhebliche Aenderung durch die Aufhebung des Pfarrzwangs eingetreten, deren großer Umfang durch die — insoweit auf eine Erhaltung des früher Bestehenden hinführende — Anerkennung der Dinglichkeit der Last erhebliche Einschränkung erhalten würde. In Betreff dagegen der Heranziehung Auswärtiger und juristischer Personen ist zur Erhaltung des bestehenden Zustandes eine Gesetzgebung nicht erforderlich. Was diese schon bisher wirklich zu leisten gehabt haben, soll ihnen nicht abgenommen werden. Aber freilich würde nach Beseitigung der Exemtionen mancher neu und stärker getroffen werden bei Feststellung einer Dinglichkeit der Last, als bei Festhaltung einer persönlichen Natur derselben. Wäre es nun etwas an sich zu erstrebendes, daß die Beseitigung der Exemtionen möglichst umfassende Wirkung habe, so möchte jene Erwägung einen Beweggrund abgeben können zur Erlassung eines Gesetzes, welches die Dinglichkeit der Lasten feststellt. Wenn aber mit Beseitigung der Exemtionen nichts anders hat erstrebt werden dürfen und sollen, als daß jeder unter die allgemeine Regel gestellt wird, so kann die fragliche Erwägung hier eine Bedeutung überall nicht beanspruchen.

In Betreff der Auswärtigen ist übrigens noch besonders zu beachten, daß, wenn dieselben nur einzelnen unbewohnten Grundbesitz im Parochialbezirke haben, an ihre Heranziehung nur seltener wird gedacht sein. Anders aber steht es dann, wenn sie im Parochialbezirke einen von dort aus bewirtschafteten Complex von Grundbesitz oder mindestens ein Wohnhaus besitzen. In solchen Fällen stellt sich ihre Heranziehung ganz besonders als durch die natürliche Billigkeit geboten dar, da ihre Pächter, Verwalter, Dienstleute ꝛc. die Parachialeinrichtungen benutzen. Sollen diese, wenn etwa die Last nach Grundbesitz vertheilt wird, in Folge des Princips der persönlichen Natur der Lasten die Parochialeinrichtungen, ohne belastet zu sein, benutzen, und soll dadurch mittelbar der Eigenthümer einen unbilligen Vortheil ziehn? Könnte ein solcher Erfolg nicht vermieden werden, so wäre das freilich ein Mißstand. Er wird sich aber auch, wenn nicht allenthalben, doch unzweifelhaft in der größten Zahl der Fäüe abstellen lassen, wenn der Kirchenvorstand von seiner oben besprochenen Befugniß der Aenderung des Vertheilungsmaßstabs der

Lasten angemessenen Gebrauch macht, in der Weise namentlich, daß auch Unangesessene (wenigstens so weit — oder etwa vorzugsweise so weit — sie auf einem Grundbesitze wohnen, dessen Eigenthümer nicht beizutragen verpflichtet werden kann) zu den Lasten herangezogen werden.

Dieselbe Maßregel hat auch ihre Bedeutung für den Grundbesitz juristischer Personen. Diese anlangend kommt aber, um das Bedürfniß ihrer Belastung zu Gunsten der örtlichen Kirchengemeinde durch neues Gesetz noch weniger motiviert erscheinen zu lassen, außerdem auch in Betracht, daß die juristischen Personen, welche hier allein von größerer Bedeutung sein dürften, das Domanium und der Klosterfonds sind und daß die Mittel dieser beiden Vermögenscomplexe ohnehin für Kirchen und Schulen mitverwendet werden, aus dem Klosterfonds überdies, auch in Ermangelung einer Rechtspflicht, denjenigen Gemeinden, in deren Bezirke der Fonds erheblicheren Grundbesitz hat, liberale Zuwendungen in Fällen größerer Bedürfnisse gemacht zu werden pflegen.

Ueber die Frage nach einer neuen gesetzlichen Bestimmung der dinglichen Natur der Kirchen- und Schullasten im allgemeinen ist zum Schluß noch dies zu sagen.

Jede Kirchen- (und Schul-) Gemeinde hat ihre nächste Beziehung zu den Personen. Auch die Feststellung von Pfarrsprengeln und Schulbezirken hat zunächst nur die Bedeutung, daß sie das Verhältniß der Personen zur Gemeinde bestimmt. Eine unmittelbare Herrschaft auch über den Grund und Boden konnte in Zeiten, wo nur eine Kirchengemeinschaft im Staate oder mindestens in dessen einzelnem Bezirke anerkannt wurde, allenfalls Geltung in Anspruch nehmen. Sie stellt sich aber als unangemessen dar, wo, wie jetzt bei uns, die Kirchen- (und Schul-) Gemeinden verschiedener Confessionen in gleich anerkannter Stellung über das ganze Land sich verbreiten können und großen Theils wirklich verbreiten. Dies zeigt sich sogleich, sobald man nur einmal der Frage näher tritt, welcher Grundbesitz soll denn nun bei einer neuen Gesetzgebung als der zu Gunsten dieser oder jener Gemeinde ewig belastete gelten? Soll es zuvörderst entscheiden, ob in dem Augenblicke der Erlassung des Gesetzes über denselben Bezirk schon Gemeinden verschiedener Confession sich erstrecken? so daß, wenn dies nicht der Fall ist,

der gesammte Grundbesitz innerhalb der Parochie, mag er jetzt in den Händen Confessionsverwandter oder Andersgläubiger sein, pflichtig gemacht wird? Und, wie soll es im andern Falle gehalten werden, wenn schon die Gemeinden verschiedener Confession auf demselben Bezirke sich begegnen? Soll dann der zufällige jetzige Besitzstand — ob der dermalige Eigenthümer evanvangelisch, katholisch 2c. ist — maßgebend sein?

Wo in dieser Beziehung auf örtliches Gewohnheitsrecht zu recurrieren ist, da wird dies immer selbst auch in diesen Beziehungen das den örtlichen Verhältnissen entsprechende Maß in sich tragen. Ein neues Gesetz aber kann schwerlich ohne die grundloseste und verletzendste Willkür seine Feststellungen treffen. Wenn deshalb hier Gefahr auf der einen oder andern Seite liegt, so möchte sie wohl bei deren Beginnen zu suchen sein, die zu einer solchen Gesetzgebung drängen.

Anhang.

Rescript des Königl. Ministeriums der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten vom 9. October 1851.

I.

Wie es nach richtigen Rechtsgrundsätzen für allgemeine Kirchenlasten, insbesondere die kirchlichen Baulasten, so weit solche nicht von Dritten zu tragen sind, Regel ist, daß sie den Mitgliedern der Kirchengemeinde als solchen obliegen (vgl. Richter's Kirchenrecht §. 303 Nr. 3), so muß auch für Schullasten, da sich bekanntlich die Verhältnisse der Volksschulgemeinden denen der Kirchengemeinden im ganzen analog gestaltet haben, das Gleiche als Regel gelten, daß nämlich die Schullasten subsidiär von den Mitgliedern der Schulgemeinde als solchen zu tragen sind.

Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinden aber sind diejenigen dem Glaubensbekenntnisse der betreffenden Gemeinde angehörenden Personen, welche in deren Bezirke ihren Wohnsitz (juristisches Domicil) haben.

Deshalb werden Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses und alle, welche im Bezirke der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde nicht domiciliiert sind, von der Verpflichtung zur Tragung der fraglichen Lasten in der Regel nicht betroffen, sollten sie auch Grundstücke, welche in dem gedachten Bezirke liegen, im Eigenthume haben.

Alle diese Sätze gelten indes nur als Regel, welche nicht unerhebliche — unten näher zu berührende — Ausnahmen leidet

Vorbehältlich der danach eintretenden Modificationen sind sie hier seit Jahren unabänderlich festgehalten, wie sie denn auch, was insbesondere die Schullasten angeht, in dieser Bedeutung einer rechtlichen Regel mit den neueren Gesetzen, namentlich dem Judengesetze vom Jahre 1842, dem Volksschulgesetze vom Jahre 1845 und dem Verfassungsgesetze vom Jahre 1848 nicht im Widerspruche stehen.

Wenn nämlich zur Begründung einer abweichenden Ansicht zuvörderst auf §. 12 des Volksschulgesetzes Bezug genommen wird, in welchem eine örtliche Feststellung der Schulverbände vorgeschrieben sein soll, so scheint dabei übersehen zu sein, daß das Gesetz am angeführten Orte nicht von einer örtlichen Feststellung der Schulverbände selbst, sondern ihrer Bezirke spricht. Die Feststellung örtlicher Bezirke für die Schulverbände führt aber für sich allein nicht zur Annahme einer dinglichen Belastung des im Bezirke belegenen Grundbesitzes, sondern hat auch ohne solche ihre ausreichende Bedeutung, indem sie die Bestimmung der persönlichen Schulverbands-Mitgliedschaft, welche durch den Wohnsitz im Bezirke bedingt ist, vermittelt.

Wenn hienach im Gesetze (§§. 14 und 15) von der Angehörigkeit und der Beilegung von Gütern und Wohnungen zu einem Schulverbande gesprochen wird, so kann und muß dies von der Belegenheit in dem Bezirke des Schulverbandes, beziehungsweise der Aufnahme in den Bezirk des Schulverbands, verstanden werden, wobei es im allgemeinen völlig dahin gestellt gelassen ist, welche Folgen hieran sich knüpfen.

Daß das Gesetz ferner (im §. 15 cit.) Bestimmungen über Exemtionen trifft, welche „für Güter und Wohnungen bestehen" oder „Gütern und Wohnungen rechtlich zustehen", findet jedenfalls schon seine genügende Erklärung, wenn nur überhaupt dingliche Schullasten, sei es auch als Ausnahme, vorkommen (was ja unbestritten ist), und läßt daher den Schluß darauf, daß die Schullasten in der Regel dingliche Natur haben, nicht zu. Es bedarf daher kaum noch der Bemerkung, daß die gebrauchten Ausdrücke selbst auf Verhältnisse würden gedeutet werden können, nach welchen die Exemtion allen Bewohnern eines Guts von den ihnen persönlich obliegenden

Schullasten zukommt oder in der Uebergehung des fraglichen Grundbesitzes bei der Veranlagung der auf die Mitglieder der Schulgemeinde nach Grundbesitz vertheilten (einen dinglichen Charakter nicht an sich tragenden) Schullasten besteht.

Nach §. 14 des Volksschulgesetzes wird allerdings, sofern der Eigenthümer der beigelegten Wohnungen herangezogen werden soll, eine Schullast dinglichen Charakters angeordnet. Es fehlt aber jede Berechtigung aus dieser nur für den eigenthümlichen dort behandelten Fall der auf die Häuslings- und Deputatisten-Wohnungen beschränkten Beilegung von Gütern gegebenen Vorschrift eine Folgerung über die regelmäßige Natur der Schullasten zu machen. Es muß demnach, wenn aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß die Schullasten in der Regel nicht dingliche Lasten sind, in dem §. 14 nur die Begründung einer der Ausnahmen von der Regel befunden werden, auf deren Vorkommen schon oben hingedeutet ist.

Für die entgegenstehende Ansicht ist sodann auf den §. 30 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 Bezug genommen und danach für völlig zweifelsfrei gehalten, daß jedes Mitglied des Schulverbandes, so wie jedes zu solchem gehörige Haus oder Grundstück zu den Schullasten verhältnißmäßig beizutragen habe.

Diese Annahme erscheint aber als unzutreffend.

Von den Verfassungsbestimmungen über Gemeindelasten nämlich sind nach dem §. 30 cit. nur diejenigen über „Befreiung von Gemeindelasten" als anwendbar für Leistungen und Lasten der Schulgemeinden zu Schulzwecken erklärt, während es in Betreff der übrigen bei der früheren Vorschrift (§. 78 des L.-V.-G.) geblieben ist, wonach dieselben auf Ausgaben für Schulen an sich keine Anwendung leiden. Die Aufhebung aller Personal- und Realbefreiungen von Gemeindelasten (§. 14 des Gesetzes vom 5. September 1848) gilt danach allerdings auch für die Schulgemeindelasten. Diese aber kann zu einer Heranziehung von Grundstücken mit dinglichen Lasten selbstverständlich nur in soweit führen, als die in Frage kommenden Lasten überhaupt dinglicher Natur sind. Ob und wiefern die Schullasten dingliche Lasten sind, ist aber daraus nicht zu entnehmen.

Für die Lasten der (politischen) Gemeinden ist nun zwar

5*

außerdem, im §. 13 des angeführten Gesetzes, ausdrücklich vorgeschrieben, daß jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück verhältnißmäßig beitragen soll. Diese Vorschrift aber leidet, eben weil sie über den Begriff und die Bedeutung von „Befreiungen" (Exemtionen) weit hinaus geht, als solche keine Anwendung auf Schulgemeindelasten.

Endlich scheint für die abweichende Ansicht noch auf den §. 3 im Volksschulgesetze Gewicht gelegt und daraus abgeleitet werden zu sollen, daß die Angehörigen der verschiedenen Confessionen, wenn sie in einem Bezirke wohnen, über welchen nur ein Schulverband sich erstreckt, als Mitglieder dieses Schulverbandes ohne Rücksicht auf Uebereinstimmung der Confession zu betrachten und als solche beitragspflichtig seien.

Wir können diese Ansicht nicht billigen; müssen vielmehr auch für die hier fraglichen Fälle Uebereinstimmung der Confession des Einzelnen mit der des Schulverbandes als eine unumgängliche Bedingung seiner Schulgemeinde-Mitgliedschaft erachten. Daß die gegentheilige Annahme, sofern sie folgerichtig den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften auch Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Schulvorstand gewähren würde, nicht ohne große Bedenken ist, mag nur beiläufig erwähnt werden. Das Entscheidende ist, daß nach der geschichtlichen Entwickelung die Schulgemeinden in demselben Sinne, wie die kirchlichen Gemeinden confessionell sind, ein Charakter derselben, welcher noch in den Verhandlungen der Königl. Regierung mit den allgemeinen Ständen über die Grundzüge der Regelung des Volksschulwesens neuerlich öffentliche Anerkennung gefunden hat, und daß besondere gesetzliche Bestimmungen zu einer Abweichung von dem Ergebnisse dieser geschichtlichen Rechtsbildung nicht führen.

Denn — um auf die eine angezogene gesetzliche Bestimmung noch näher einzugehen — so vermag der §. 3 des Volksschulgesetzes eine derartige Abweichung nicht zu begründen. In demselben ist überhaupt nicht vorgeschrieben, daß die Kinder jedes Landeseinwohners zum Besuche „der Volksschule" verbunden sind; vielmehr heißt es: zum Besuche einer Volksschule. Schon dies ist nicht unwichtig. Von einer Verpflichtung, grade die

Bezirksschule (anderer Confession) zu besuchen, kann danach, abgesehen ganz von den Fällen des Besuchs einer höheren Unterrichtsanstalt oder ausreichender Privatunterweisung, nur dann die Rede sein, wenn nach den im einzelnen Falle eintretenden thatsächlichen Verhältnissen der auf den Besuch irgend einer Volksschule gerichteten Gesetzesvorschrift nicht wohl anders, als durch den Besuch der Bezirksschule genügt werden kann. Wiefern die thatsächlichen Verhältnisse hiezu nöthigen, läßt sich nur für den einzelnen Fall nach Ermäßigung der betreffenden Umstände bestimmen (die katholischen Kinder der Vorstadt Hannover z. B. würden anscheinend, wenn ein obrigkeitlicher Zwang eintreten müßte, eher zum Besuche der katholischen Schule der Stadt, als der evangelischen Schule der Vorstadt anzuhalten sein) ohne daß sich selbst nur eine rechtliche Regel darüber aufstellen ließe. Wäre man nun auch überhaupt berechtigt, von der Verpflichtung eines Landeseinwohners, die ihm angehörigen Kinder schulpflichtigen Alters in die Schule seines Bezirks zu schicken, auf dessen Mitgliedschaft in der betreffenden Schulgemeinde zu schließen, so müßte schon nach diesen Ausführungen einleuchten, daß die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften auf Grund dieser Verpflichtung allein nicht schlechthin, noch selbst in der Regel, sondern nur in den einzelnen Fällen, in welchen jene Verpflichtung begründet ist, für Mitglieder des Schulverbandes ihres Bezirks erklärt werden dürften.

Es ist aber dieser Schluß selbst ein willkürlicher und unberechtigter, da für denselben im Grunde genommen nur die Billigkeitsrücksicht spricht, welche dem fremden Religionsverwandten um des gleichen Nutzens willen, den er von der Schule zieht, auch die gleichen Lasten glaubt auferlegen zu müssen. Einer solchen Billigkeitsrücksicht indes darf eine rechtsändernde Kraft nicht zugestanden werden.

Hier treten überdies noch besondere Gründe entgegen:

Zuerst läßt sich ohne Unbilligkeit nicht einmal behaupten, daß die fremden Religionsverwandten von der Schule gleichen Nutzen haben mit den der Confession der Schule Angehörigen.

Sodann führt diese Art und Weise, auf welche einer Seits Härten und Mißstände vermieden werden sollen, zu andern,

oben schon berührten Mißständen, die nothwendig aus der Aufnahme fremder Religionsgenossen unter die Mitglieder der Schulgemeinde folgen.

Endlich kommt in Betracht, daß für einen Fall, nämlich in Betreff der Juden, die Verhältnisse solcher, welche auf den Besuch der Ortsschule verschiedener Religion angewiesen sind, gesetzlich geregelt sind, dabei aber der Verpflichtung zum Besuche der Schule ungeachtet eine Mitgliedschaft in der Schulgemeinde anderer Confession nicht angenommen ist. Denn, daß die Juden nach dem Gesetze vom 30. September 1848 nicht Mitglieder der christlichen Schulgemeinde sein sollen, halten Wir schon nach §. 8 des Gesetzes für unzweifelhaft. Dazu kommt, daß nicht einmal die Beitragspflicht der jüdischen Einwohner völlig diejenige der Mitglieder der Schulgemeinde sein soll, da, abgesehen von den besondern in den §§. 30—32 des Gesetzes bezeichneten, die Juden allerdings gleichmäßig mit den Christen treffenden Lasten, sonstige Schullasten nach §. 45 nur von denjenigen Juden, deren Kinder die christliche Ortsschule besuchen, gleichwie von den Christen zu tragen sind, während letztere bekanntlich zu diesen Lasten häufig zahlen müssen, ohne Unterschied, ob sie grade Kinder in der Schule haben oder nicht.

Daß diesem allen nach der verfassungsmäßige Satz: durch Berufung auf Glaubenssätze kann sich niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen, hier durchaus irrelevant ist, muß ohne weiteres einleuchten. Denn hier handelt es sich nur darum, festzustellen, was für den einen oder andern staatsbürgerliche Pflicht ist, und darüber besagt jener Satz nicht das Mindeste.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß Wir in der Regel zu den der Schulgemeinde als solcher obliegenden Schullasten weder die Auswärtigen, welche im Schulbezirke Grundbesitz haben, noch die Verwandten einer andern Confession beitragspflichtig erachten.

Dabei bemerken Wir:

1) Für die Beitragspflicht der Juden ist lediglich das mehrerwähnte Gesetz vom Jahre 1842 maßgebend. Die betreffenden Bestimmungen desselben sind allerdings zum Theil solche, welche schon nach sonstigen Rechtsgrundsätzen auf Gel-

tung Anspruch zu machen haben, z. B. die Bestimmungen der §§. 30, 32 und 45, letztere so weit es sich um Entrichtung des Schulgeldes und solche Leistungen, welche gleich dem Schulgelde von allen die Schule besuchenden Kindern bezahlt werden müssen, handelt. Diese Bestimmungen leiden auch auf Angehörige anderer Confessionen Anwendung. Ein anderer Theil der betreffenden Bestimmungen aber hat einen rein positiven Charakter, z. B. die Bestimmung im §. 45, so weit es sich dabei um sonstige, als die oben bezeichneten Leistungen handelt, und der §. 31, wenigstens wenn dieser allerdings nicht unzweideutige Paragraph, wie der Gegensatz im §. 32 und die in den Regierungsmotiven zu dem betreffenden Gesetzentwurfe ausgesprochene Bedeutung des §. 31 (Act.-St. der allgem. St.-V. VII. 1. p. 266) schließen lassen, von den nicht-dinglichen, aber nach Grundbesitz repartierten Kirchen- und Schullasten handelt. Die Bestimmungen dieser letztern Art dürfen auf Angehörige anderer Confessionen nicht angewandt werden. Wollen dieselben ihre Kinder in die Bezirksschule, zu deren Gemeinde sie der Verschiedenheit der Confession wegen nicht gehören, schicken, so kann jedoch, wofern eine dringende Billigkeit es erfordert, zugelassen werden, daß die Aufnahme dieser Kinder in die Schule davon abhängig gemacht wird, daß die Eltern eine sie sonst an und für sich nicht treffende Leistung übernehmen.

2) Vermöge anomaler Rechtsbildung kann die Schullast ausnahmsweise hie und da dinglichen Charakter angenommen haben. So weit dies der Fall ist, kommt es an und für sich weder auf die Confession noch auf den Wohnort des Eigenthümers an. Dieser hat daher die Last zu tragen, auch wenn er innerhalb des Schulbezirks nicht domiciliiert ist und zu einer andern Confession als der des Schulverbandes sich bekennt. Der dingliche Charakter der Last kann auf Gesetz beruhen (z. B. die Verpflichtung des Eigenthümers nach §. 14 des Volksschulgesetzes); dies wird aber der seltenere Fall sein. Häufiger und wichtiger sind die Fälle gewohnheitsrechtlicher Bildung.

Zur richtigen Beurtheilung der letzteren darf insbesondere der Unterschied einer bloßen Vertheilung der Last nach dem Grundbesitz, welche der oberflächlichen Betrachtung gleichfalls

als dingliche Belastung erscheint und der wahren dinglichen Belastung nicht außer Acht gelassen werden. Bei der ersteren verliert die Last ihren regelmäßigen Charakter nicht, den nämlich einer die Mitglieder der Schulgemeinde als solche treffenden Last; der Grundbesitz bildet nur den Maßstab für die Vertheilung der Last auf die Mitglieder der Gemeinde. Wer kein Mitglied der Gemeinde ist, (Auswärtige, Angehörige anderer Confession) kann deshalb, auch wenn er Grundbesitz im Bezirke der Gemeinde hat, nicht herangezogen werden.

Ob in einem Falle ein dinglicher Charakter der Schullast oder bloß eine Vertheilung nach Grundbesitz ohne dinglichen Charakter der Last anzunehmen sei, wird häufig zweifelhaft sein. Liegen dann aber keine sichere Momente vor, aus welchen die dingliche Qualität entnommen werden kann (wie namentlich herkömmliche Heranziehung auch der auswärtigen Grundbesitzer oder der Grundbesitzer anderer Confession), so muß die Entscheidung dafür ausfallen, daß nur eine Vertheilung nach Grundbesitz vorliege, weil die dingliche Qualität der Schullast die Ausnahme von der rechtlichen Regel bildet.

Wo die exceptionelle Rechtsbildung, vermöge deren die Schullast dingliche Natur angenommen hat, sich nicht schon findet, ist es rechtlich unstattnehmig, eine Auflage zu machen, nach welcher die Schullast als eine dingliche auferlegt wird. Beschlüsse der Schulgemeinden oder ihrer Vorstände, welche dawider verstoßen, sind daher nicht zu genehmigen. Denn auch, wo die Auflage auf Grund derartiger Beschlüsse erfolgt, muß sie sich in den vom Rechte gezogenen Grenzen halten. Zweckmäßigkeitsrücksichten können dawider nicht in Betracht kommen.

Anders steht es dagegen, wo es sich nicht um eine neue Anordnung handelt, sondern um eine Einwirkung auf schon bestehende Verhältnisse. Hier scheint es sich im allgemeinen zu empfehlen, von Amtswegen nicht ohne Noth ein thatsächlich beobachtetes Verfahren, bei welchem die Annahme einer dinglichen Natur der Schullasten zum Grunde liegt, zu stören und damit eine etwa in der Bildung begriffene Rechtsentwickelung zur Dinglichkeit der Lasten, welche allerdings den Vortheil größerer Stätigkeit mit sich führt, zu hemmen.

4) Daß, wo die Schullasten ausnahmsweise dinglichen Cha=

rakter angenommen haben, dieselben überhaupt nicht mehr als eine Last der Schulgemeinde oder des Schulverbands angesehen werden dürften, sondern nur die Bedeutung der Verpflichtung dritter gegen die Gemeinde haben könnten — erachten Wir übrigens nicht für richtig. Denn, wenn allerdings der Schulverband regelmäßig in unmittelbarer Beziehung nur zu den Personen, zu dem Grund und Boden dagegen nur in einer durch die Personen, die Mitglieder des Schulverbandes, vermittelten Beziehung steht, so läßt sich doch nicht behaupten, daß nicht ausnahmsweise auch eine unmittelbarere Beziehung des Verbandes zum Grund und Boden seines Bezirks, entsprechend den Gestaltungen der politischen Gemeinden, sich habe bilden können. Zwar für jetzige Verhältnisse, nach welchen auf keinem gewissen Bezirke eine einzige Confession als ausschließlich berechtigt erscheint und danach stets die Möglichkeit, daß mehrere Schulverbände (verschiedener Confession) über denselben bis jetzt vielleicht nur einem Schulverbande angehörenden Bezirk sich erstrecken können, stellt sich dies als unnatürlich dar. Anders aber stand die Sache bei dem noch vor wenigen Jahrzehnten herrschenden Pfarrzwange, nach welchem in einem gewissen Bezirke mehr oder minder immer nur eine Confession die Berechtigte war; hier trat der Bildung jener näheren Beziehung des Grundes und Bodens zum Schulverbande kein Hinderniß entgegen. Die so nahe liegende Parallele mit der Gestaltung der Verhältnisse der politischen Gemeinden möchte sogar die Annahme rechtfertigen, daß meistens da, wo die Schullasten überhaupt dingliche Natur haben, diese Auffassung der unmittelbaren Beziehung von Grund und Boden zum Schulverbande den Rechtsgrund bilde und somit in der Belastung von Grund und Boden nicht die Heranziehung eines dritten, der Schulgemeinde Verpflichteten und dieser die Last Abnehmenden, sondern eine Ausführung der Heranziehung der zur Aufbringung der Last verhafteten Schulgemeinde zu befinden sei.

Diese Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung scheint auch nicht ohne praktische Folgen zu sein. Bei der abweichenden Auffassung nämlich wird man, wenn es sich um neue Leistungen für Schulzwecke handelt, die dingliche Belastung in weit mehreren Fällen auf das bisherige Maaß beschränken müssen,

als bei der vorstehenden hiesigen Auffassung. Denn dort ist die bestehende dingliche Belastung ein abgeschlossenes concretes Rechtsverhältniß, hier ist sie Ausfluß und Zeichen einer Rechtsnorm, welche wie die bisherigen, so auch die gleichartigen neuen Verhältnisse normiert.

II.

Was hiernächst diejenigen Fragen betrifft, welche unter dem Gesichtspunkte einer Aenderung des für Schullasten bestehenden Beitragsverhältnisses zur Sprache gebracht sind,

1) so billigen Wir zwar den Satz, daß von dem einmal bestehenden Beitragsfuße nicht ohne besondern Grund abgewichen und namentlich auch die vielfach übliche Vertheilung der Last nach dem Grundbesitze, welche sich vorzüglich in Landgemeinden unvermischter Confession aus verschiedenen Rücksichten empfehlen wird, nicht leicht verlassen werde, mit Vorbehalt jedoch insbesondere der etwa nach Art. 9 der hiesigen Bekanntmachung zum Kirchenvorstandsgesetze vom 14. Oct. 1848 nöthig werdenden Modificationen; halten jedoch dafür: a, daß es den Schulvorständen, als den Vertretern der Schulgemeinden, nicht verwehrt werden könne, eine Aenderung des bestehenden Beitragsfußes in Erwägung zu nehmen, sofern sie solches für rathsam erachten, und daß, wenn danach im Schulvorstande eine Aenderung beschlossen und der deßfallsige Beschluß zur höheren Genehmigung vorgelegt wird, die vorgesetzten Oberbehörden einer Prüfung der Stattnehmigkeit und Zweckmäßigkeit der beschlossenen Aenderung sich nicht ohne weiteres entziehen dürfen; b, daß auch außer diesem Falle einer seitens des Schulvorstands gegebenen Anregung die zuständige Oberbehörde nicht unbedingt darauf zu beschränken sei, nur bei dringender Beschwerde bisher Verpflichteter oder auf Antrag einer entschiedenen Mehrheit der Schulgemeindeglieder Verhandlungen wegen Aenderung des Beitragsfußes einzuleiten. Denn es kann eines Theils specieller Anlaß zur Einleitung derartiger Verhandlungen von Amtswegen vorliegen, wie z. B. in der Bestimmung des Kirchenvorstandsgesetzes, auf welche oben schon hingedeutet ist, andern Theils die der zuständigen Oberbehörde obliegende allgemeine Fürsorge für dauernde Bestreitung der erforderlichen Schullasten aus Ge-

meindemitteln, zumal bei Gelegenheit einer Vermehrung dieser Kosten, die fragliche Einleitung von Verhandlungen rechtfertigen.

Uebrigens können Wir bei dieser Gelegenheit, (in Berücksichtigung einiger in den vorgelegten Acten sich findenden Aeußerungen) nicht unbemerkt lassen, daß jeder Beschluß des Schulvorstandes als Beschluß der Schulgemeinde, welche der Schulvorstand gesetzlich vertritt, (§. 26 des Kirchenvorstandsgesetzes) gilt und insofern einem von der Mehrzahl der Gemeindeglieder selbst gefaßten Gemeindebeschlusse an Rechtskraft völlig gleich steht; dem letzteren also höchstens thatsächlich nach Gelegenheit der Umstände und namentlich, wenn es sich um Bekundung der Wünsche und Ansichten aller Betheiligten handelt, größeres Gewicht beigelegt werden darf.

2) Die Frage nach dem Beibehalten oder Aufgeben von Leistungen aus den Cassen der politischen Gemeinden zum Besten der Volksschulen darf nicht wohl unter den Gesichtspunkt der Festhaltung oder Aenderung einer Repartition der Schulgemeindelasten gestellt werden, vielmehr handelt es sich dabei um das Recht der Schulgemeinde gegen einen dritten Verpflichteten. Ein solches Recht darf, wie jedes andere Stück des Schulvermögens, selbst mit Zustimmung des Schulvorstandes, nicht ohne ausreichendes Aequivalent aufgegeben werden, das Recht müßte denn etwa nach der besonderen Belegenheit der Umstände unvortheilhaft für die Schule sein. Durch diesen Grundsatz wird aber nicht ausgeschlossen

a. daß, wenn das Recht bestritten wird und sich als zweifelhaft darstellt, je nach Lage des einzelnen Falls vom Schulvorstande unter Zustimmung der zuständigen Oberbehörde von dessen Geltendmachung abgestanden werden kann, ohne daß dabei eine allgemeine Formel ausreichte, nach welcher bisher von den Gemeindecassen geleistete Beiträge, wenn die Cassen zu fernerer Leistung im Stande sind, schlechthin bis zum Nachweise der Widerruflichkeit einzufordern wären;

b. daß, falls die fernere Zahlung verweigert wird, eine einstweilige Veranlagung der Schulkosten auf die Schulgemeinde nöthig werden kann, auch wenn das Recht der Schulgemeinde auf die verweigerte fernere Zahlung weiter verfolgt werden soll, sofern nämlich eine sofortige administrative Erzwingung der fer-

neren Zahlung aus der Gemeindecasse unzweckmäßig oder unstattnehmig ist und deshalb wenigstens einstweilen die Sistierung der Zahlung zu besorgen steht.

Für die in solchem Falle von den Regiminalbehörden anzustellende Erwägung, ob dem Antrage der Schulverwaltung gemäß ein derartiger administrativer Zwang einzutreten habe, ist das Königl. Ministerium der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten nicht zuständig, in Rücksicht auf die hier wahrzunehmenden Interessen kann es aber im allgemeinen nur erwünscht sein, wenn die Regiminalbehörden auf dergleichen Anträge bereitwillig eingehen.

Nicht minder wird es die Schulverwaltung nur gern anzuerkennen haben, wenn die Regiminalbehörden geneigt sind, selbst zu neuer Uebernahme von Leistungen für Schulzwecke, auf Cassen der politischen Gemeinden — wie solche allerdings sehr häufig zweckmäßig sein wird — ihre Zustimmung zu geben.

Brüel

Zur Lehre von den Kirchen- und Schullasten im Königreich Hannover Ein Beitrag ausgearbeitet mit Benutzung von Arten das Königlich hannoverschen Ministeriums der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten

Hannover 1855